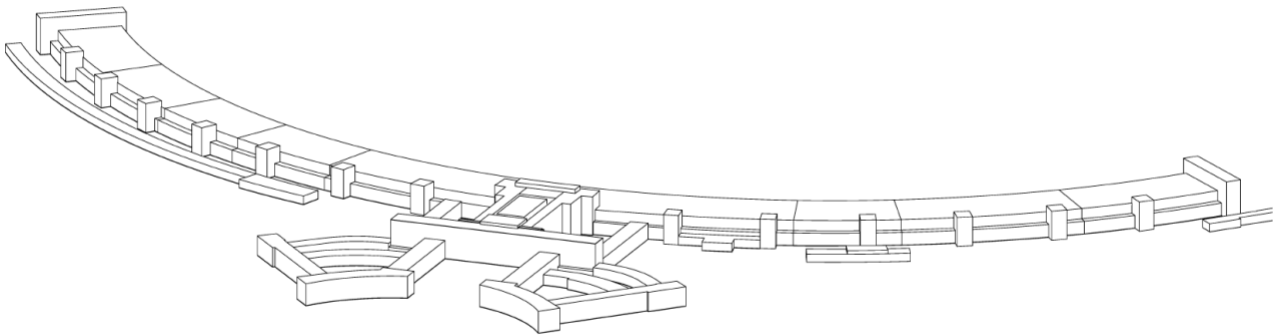


Technische Richtlinien der Versammlungsstätte:

Flughafen Tempelhof



Betreiber:

Tempelhof Projekt GmbH
Columbiadamm 10, A2
12101 Berlin

Tel.: +49 30 200 03 74-40
events@tempelhof-projekt.de

Stand: 12.01.2022
Version 3.4 (Bearbeiter: LE)

INTERAKTIVES INHALTSVERZEICHNIS (KAPITEL ANKLICKEN)	2
1 VORBEMERKUNG	5
2 ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN	7
2.1 FREMDFIRMENRICHTLINIE	7
2.2 BRANDSCHUTZORDNUNG.....	7
2.3 HAUSORDNUNG	7
2.4 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS	7
2.5 ÖFFNUNGSZEITEN	7
2.5.1 AUF- UND ABBAUZEITEN	7
2.5.2 AUFENTHALT UND VERANSTALTUNGSLAUFZEIT	8
2.6 VERKEHR AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE	8
2.6.1 VERKEHRSORDNUNG	8
2.6.2 GABELSTAPLER, HUBBÜHNEN UND STEIGER.....	8
2.6.3 FAHRZEUGE UND CONTAINER.....	8
2.6.4 BE- UND ENTLADEN.....	9
2.6.5 PARKPLÄTZE, HALTE- UND PARKVERBOTE.....	9
2.7 ZUGANG ZU SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	9
2.8 BEWACHUNG.....	9
2.9 SICHERHEITSDIENST	9
2.10 FEUERWEHR, BRANDSICHERHEITSWACHEN UND SANITÄTSDIENST	10
2.11 EVAKUIERUNG, RÄUMUNG	11
3 TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER VERSAMMLUNGSSTÄTTE	12
3.1 ALLGEMEINE BELEUCHTUNG (BESTAND)	12
3.2 ELEKTRO- UND WASSERVERSORGUNG.....	12
3.3 KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN, ANBINDUNG ELA.....	12
3.4 SPRINKLERANLAGE	13
3.5 HEIZUNG UND LÜFTUNG	13
3.6 STÖRUNG	14
3.7 RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN	14
3.8 BLITZSCHUTZANLAGE	14
3.9 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN, HANDLUNGSANWEISUNGEN	14
3.10 HANGARTORE, ZULÄSSIGE WINDLASTEN	15
4 BETRIEBSSICHERHEIT, TECHN. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	16
4.1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	16
4.2 FEST INSTALLIERTE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	16
4.3 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS	16
4.4 BESEITIGUNG VON SCHÄDEN	16
4.5 HANDLUNGSABLÄUFE BEI SCHADENSFÄLLEN	16
4.6 ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRUKTUR.....	16
4.7 ALARMIERUNGS- UND EVAKUIERUNGSKONZEPT, SICHERHEITSKONZEPT	17
4.7.1 ALARMIERUNGSPLAN MITARBEITER UND GEWERKE	17
4.7.2 KOORDINATION VON GEWERKEN IM GEMEINSAMEN VERANSTALTUNGSBEREICH	18
4.8 EINSATZ VON ARBEITSMITTELN, VERBOTENE ARBEITSMITTEL	18
4.9 LAGERUNG VON MATERIALIEN	18
4.10 ELEKTROINSTALLATION.....	19
4.10.1 ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE UND STANDINSTALLATION	19

4.10.2	MOBILE (ORTSVERÄNDERLICHE) ELEKTRISCHE ANLAGEN	19
4.10.3	MONTAGE- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN VON ORTSFESTEN ELEKTROINSTALLATION	20
4.10.4	AGGREGATE, FREMDSTROMERZEUGER	21
4.10.5	SICHERHEITSMABNAHMEN BEI WÄRMEENTWICKELNDEN ELEKTROGERÄTEN.....	21
4.10.6	SICHERHEITSBELEUCHTUNG.....	21
4.10.7	LEITUNGSVERLEGUNG	21
4.10.8	AUSFÜHRUNG VON KABELBRÜCKEN (DEFENDER)	22
4.11	RIGGING, BETREIBER -VORLAGEN ZU LASTENPLAN UND ERRICHTERBESCHEINIGUNG	22
4.11.1	ANFORDERUNGEN AN EINE SPIEGELKUGEL, ERRICHTUNG SPIEGELKUGELSYSTEM.....	23
4.11.2	SCHUTZPOTENTIALAUSGLEICH VON TRAVERSEN UND METALLISCHEN EINRICHTUNGEN.....	25
4.11.3	AUSFÜHRUNG DES SCHUTZPOTENTIALAUSGLEICHS.....	26
4.11.4	HÖHENARBEITEN, CATWALKS IN DEN HANGARS	26
4.12	WASSER UND ABWASSERINSTALLATION	26
4.13	MASCHINEN-, DRUCKBEHÄLTER-, ABGASANLAGEN	27
4.13.1	DRUCKLUFT.....	27
4.13.2	MASCHINENGERÄUSCHE, DYNAMISCHE MASCHINENLASTEN.....	27
4.13.3	PRODUKTSICHERHEIT, CE-KENNZEICHNUNG	27
4.13.4	DRUCKBEHÄLTER.....	28
4.14	DRUCK-, FLÜSSIGGASE UND ANDERE BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN.....	28
4.15	ASBEST UND ANDERE GEFAHRENSTOFFE	29
4.16	SZENENFLÄCHEN FÜR DARBIETUNGEN UND SONSTIGE PRÄSENTATIONEN	29
4.17	STRAHLENSCHUTZ	30
4.17.1	RADIOAKTIVE STOFFE.....	30
4.17.2	RÖNTGENANLAGEN UND STÖRSTRAHLER.....	30
4.17.3	LASERANLAGEN.....	30
4.17.4	HOCHFREQUENZGERÄTE, FUNKANLAGEN, ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT, OBERSCHWINGUNGEN.....	31
4.18	GETRÄNKESCHANKANLAGEN.....	31
4.19	LEBENSMITTELÜBERWACHUNG.....	32
5	STAND- UND VERANSTALTUNGSBAUBESTIMMUNGEN	33
5.1	VERANSTALTUNGSANBAU.....	33
5.2	STANDSICHERHEIT.....	33
5.3	FREIGABE DER STANDBAUPLANUNG, BAUABNAHME.....	34
5.4	AUFSICHTS- UND KONTROLLPFLICHTEN.....	36
5.4.1	TECHNISCHE LEITUNG, VERANTWORTLICHER FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK.....	36
5.4.2	PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	36
5.4.3	VERANSTALTUNGSLEITUNG DES VERANSTALTERS.....	36
5.4.4	KONTROLLPFLICHTEN	37
5.4.5	DENKMALSCHUTZ.....	37
5.4.6	TECHNISCHE PROBE.....	37
5.4.7	VORLAGE GASTSPIELPRÜFBUCH.....	37
5.4.8	ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN / NUTZUNGSSPERRE.....	37
5.4.9	HAFTUNGSUMFANG	38
5.4.10	HAFTUNG DES KUNDEN, VERSICHERUNG.....	38
5.4.11	HAFTUNG DES BETREIBERS.....	38
5.5	BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	39
5.5.1	BRANDSCHUTZ.....	39
5.5.2	ÜBEREINSTIMMUNG BRANDSCHUTZ.....	41
5.5.3	BRANDMELDEANLAGE, TEILABSCHALTUNG	41
5.5.4	STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN.....	42
5.5.5	STANDÜBERDACHUNG	46
5.5.6	GLAS IM STANDBAU	46
5.5.7	NUTZUNG VON NEBENRÄUMEN	47

5.6	AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN	47
5.6.1	AUSGÄNGE UND RETTUNGSWEGE, FLUCHT- UND RETTUNGSPLÄNE	47
5.6.2	TÜREN IN RETTUNGSWEGEN, BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN	48
5.6.3	FLUCHTWEGPIKTOGRAMME UND BESCHILDERUNG	49
5.7	TRIBÜNEN, PODESTE, BRÜSTUNGEN, LEITERN UND STEGE.....	50
5.8	STANDBAU UND -GESTALTUNG	51
5.8.1	ERSCHEINUNGSBILD, LOSE BESTUHLUNGEN	51
5.8.2	EINGRIFFE IN DIE BAUSUBSTANZ	51
5.8.3	BODEN	51
5.8.4	ABHÄNGUNGEN UND HÄNGELASTEN	52
5.8.5	WERBEMITTEL, PRÄSENTATIONEN, LAUTSTÄRKE BEI MESSEN	52
5.8.6	BARRIEREFREIHEIT	53
5.8.7	WIEDERHERSTELLUNG DER STANDFLÄCHEN	53
5.8.8	STANDBAU AM FREIGELÄNDE UND AM VORFELD	53
5.9	ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGE BAUWEISE.....	54
5.9.1	BAUANFRAGE	54
5.9.2	AUFLAGEN ZUR STANDFLÄCHENÜBERBAUUNG, HÖHE DER STANDINNENRÄUME, SICHERHEITSABSTÄNDE ^[1] _[SEP]	54
5.9.3	NUTZLASTEN, LASTANNAHMEN, STÜTZLASTEN	54
5.9.4	RETTUNGSWEGE UND TREPPEN	55
5.9.5	BAUMATERIAL	55
5.9.6	OBERGESCHOSS	55
5.9.7	DACHTRAGWERK.....	56
5.10	ZUSÄTZLICHE ZELTBAUTEN	58
5.11	VERFAHRENSFREIE FLIEGENDE BAUTEN.....	59
6	UMWELTSCHUTZ UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	60
6.1	ABFALLENTSORGUNG.....	60
6.2	WASSER, ABWASSER BODENSCHUTZ	60
6.2.1	ÖL, FETTABSCHIEDE.....	61
6.2.2	REINIGUNG UND REINIGUNGSMITTEL	61
6.3	UMWELTSCHÄDEN	61
6.4	LÄRMSCHUTZ.....	61
7	VERSTÖßE UND ZUWIDERHANDLUNG	62
8	CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER	63
	CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER.....	63
9	GLOSSAR	68
10	ANLAGEN	74

1 Vorbemerkung

Die Tempelhof Projekt GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt, betreibt im Auftrag des Landes Berlin die Liegenschaft am Platz der Luftbrücke 4-6, Gebäudeensemble des ehemaligen Flughafens Tempelhof, 12101 Berlin, nachfolgend kurz „[Fläche der] Versammlungsstätte“ oder „Veranstaltungsgelände“ genannt.

Für Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Konzerte, Tagungen, Kongresse, Seminar- und Schulungsveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Sportveranstaltungen, TV- und Filmproduktionen) gelten die folgenden technischen Richtlinien. Durch die Beachtung der Richtlinien können Veranstaltungen erfolgreich und sicher im gesetzlich gegebenen Rahmen und auf Basis des aktuellen Standes der Technik umgesetzt werden. Die Richtlinien sind zu beachten und anzuwenden, sowohl beim Produktions- (z.B. Auf- und Abbau-) als auch bei Veranstaltungsbetrieb auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

Die technischen Richtlinien sind Bestandteil der Verträge, die der Betreiber mit seinen Veranstaltern, Ausstellern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Veranstalter, Aussteller, Servicefirmen und Dienstleister, nachfolgend alle kurz als „Vertragspartner“ benannt, stehen dafür ein, dass sich alle ihre Angestellten, Subunternehmer und sonstige Beauftragte, die auf dem Veranstaltungsgelände tätig sind oder sich dort aufhalten, ebenfalls an diese technischen Richtlinien halten. Der Betreiber kann von jedem, der auf dem Veranstaltungsgelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der aktuell gültigen technischen Richtlinien verlangen, auch wenn bei Vertragsabschluss mögliche frühere Versionen benannt wurden. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als der Betreiber ausrichtet, ist neben dem Betreiber auch der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden, Ausstellern, Servicefirmen und Dienstleistern sowie deren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen Beauftragten die Einhaltung der technischen Richtlinien zu verlangen und zu überprüfen. Zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und Prävention von Unfällen hat der Betreiber eine Fremdfirmenrichtlinie erstellt. Diese ist generell von allen am Standort aktiven Unternehmen zu beachten und stellt die Basis zu den hier vorliegenden technischen Richtlinien dar.

Zusätzliche Forderungen, die über diese technischen Richtlinien hinaus gehen, zur Erhöhung allgemeinen Sicherheit (insbesondere auch: Brandschutz, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit) beitragen und für einen gesamten Veranstaltungsbereich oder Teilen davon gelten, können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Brandschutzdienststelle oder durch den Betreiber selbst gestellt werden, wenn sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen, Sachwerte oder die Umwelt ergeben. Die technischen Richtlinien, einschließlich der zugehörigen Handlungsanweisungen, Sonderbestimmungen und/oder Informations- & Datenblätter aus den jeweils genannten Anlagen gelten – insofern nicht ausdrücklich davon abweichend deklariert – für alle Veranstaltungsbereiche des Veranstaltungsgeländes des Betreibers, genauer:

- die Haupthalle,
- das Vorfeld,
- die Transitgänge,
- die Hangars 1 bis 7 inkl. deren Bauteile
- sowie alle Flächen und Zufahrten der Liegenschaft, die als Veranstaltungsflächen genutzt werden oder zu deren Betrieb notwendig sind.

Soweit besondere Sicherheits- und Betriebsbestimmungen in Teilbereichen wirksam sind, wird in den technischen Richtlinien auf die entsprechenden Informationsblätter bzw. Sonder- und/oder Zusatzbestimmungen verwiesen, die entsprechend vom Vertragspartner verbindlich zu beachten sind.

Der Betreiber behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Ungeachtet dessen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung immer zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung oder die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes bzw. Veranstaltungsbereichs kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Etwaige weiterführende Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich im Zuge einer spezifischen Mängelbeseitigung ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Antragsformulare für prüfpflichtige Leistungen oder Freigaben durch den Betreiber werden von dem Betreiber bereitgestellt. Diese sind vollständig auszufüllen und termingerecht mit den erforderlichen Prüfunterlagen zurückzusenden, da der Betreiber bei verspäteter Einsendung durch den Veranstalter keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Bearbeitung/Erledigung übernimmt.

Fristen beziehen sich in der Regel auf den Produktionsbeginn (Arbeitsbeginn, 1. Tag des Aufbaus) oder Veranstaltungsbeginn (Tag der Veranstaltungseröffnung).

Die relative Zeitangabe in Wochen bezieht sich auf Zeitwochen inkl. Wochenend- und Feiertagen. Der Betreiber behält sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag (Verspätungszuschlag) auf die jeweiligen Entgelte zu erheben. Für Antragsformulare an externe Stellen gelten - auch wenn die Abwicklung über den Betreiber geregelt wird - jeweils die Bestimmungen der externen Stellen.

Zur Information gehen den Vertragspartnern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung einer jeweiligen Veranstaltung zu.

Baurecht ist Landesrecht. Für das Veranstaltungsgelände des Betreibers gilt die Bauordnung von Berlin (BauO Bln) sowie für den dortigen Versammlungsstättenbetrieb die Verordnung über den Betrieb baulicher Anlagen (BetrVO). Die vorliegenden technischen Richtlinien beruhen maßgeblich auf den Anforderungen der Betriebsvorschriften der BetrVO, der bundesweit geltenden Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie weiterhin geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen aus den Bereichen Brandschutz, Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit. Als Maßgabe für den aktuellen Stand der Technik werden ebenfalls die MVStättVO, die M-LAR und die M-LüAR als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Weiterhin sind für die Versammlungsstätte spezifische Regelungen wie z.B. das Brandschutzkonzept und das Betriebskonzept in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Tempelhof Projekt GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen. Die Tempelhof Projekt GmbH lehnt jegliche Haftung für materielle und immaterielle Schäden ab, die durch Gebrauch oder Nichtgebrauch der zur Verfügung gestellten Informationen oder den Gebrauch inkorrekt oder unvollständiger Informationen hervorgerufen werden, soweit seitens der Tempelhof Projekt GmbH kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es gilt immer die aktuelle Ausgabe der technischen Richtlinien. In Kraft tretende Änderung der jeweiligen Gesetzgebungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere Vorgaben der zuständigen Behörden haben Vorrang und sind zu berücksichtigen. Die technischen Richtlinien stellen keine vollständige Sammlung aller Gesetze und Normen dar. Sie dienen lediglich als Hilfe zur Qualitätssicherung bei Bearbeitung der häufig relevanten Sachverhalte. Dem Betreiber, bzw. dem Vertragspartner obliegt weiterhin die Sorgfaltspflicht bei der Umsetzung geltender Gesetze und den daraus resultierenden Anforderungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf dieses Dokuments nur die männliche Schreibform verwendet. Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

2 Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

2.1 Fremdfirmenrichtlinie

Die Fremdfirmenrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung gilt für alle Vertragspartner, Veranstalter, Unternehmen, Subunternehmer oder Solo-Selbstständige, die am Gelände der Versammlungsstätte aktiv werden. Die aktuelle Fassung der Fremdfirmenrichtlinie ist der Anlage zu entnehmen (siehe Anlage: 01_01 Fremdfirmenrichtlinie) und durch den jeweiligen Vertragspartner, bzw. allen sonstigen relevanten Parteien **1 Woche vor Produktionsbeginn** ausgefüllt und unterschrieben an die TP zu übergeben.

2.2 Brandschutzordnung

Vom Betreiber wird eine Musterbrandschutzordnung (siehe Anlage: 01_03 Musterbrandschutzordnung) zur individuellen Anpassung an die durchzuführende Produktion durch den Vertragspartner an den Vertragspartner übergeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Brandschutzordnung anhand der beiliegenden Ausfüllhinweise zu bearbeiten, mit dem Betreiber mindestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** abzustimmen und allen weiteren Vertragspartnern, Dienstleistern und Subunternehmern bekannt zu machen. Der Vertragspartner ist neben dem Betreiber zur Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzordnung in den von ihm genutzten Flächen verpflichtet.

2.3 Hausordnung

Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände der von der Tempelhof Projekt GmbH betriebenen Versammlungsstätte. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Vertragspartner, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Die aktuelle Fassung der Hausordnung ist der Anlage zu entnehmen (siehe Anlage: 01_04 Hausordnung) und durch den Vertragspartner allen Subunternehmern, Mietern und sonstigen Dienstleistern **vor Produktionsbeginn** bekannt zu machen.

2.4 Ausübung des Hausrechts

Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Flächen und Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Betreiber zu. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Flächen der Versammlungsstätte für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

Dem Betreiber und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu. Den vom Betreiber beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Teilen der Mietfläche zu gewähren.

2.5 Öffnungszeiten

2.5.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten liegen üblicherweise in der Zeit von 07:00h bis 22:00h, sind mit dem Betreiber schriftlich und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** abzustimmen und müssen vom Betreiber vor Produktionsbeginn schriftlich freigegeben werden. Das Betriebskonzept der Versammlungsstätte sieht bei parallel ablaufenden Produktionen Einschränkungen in Auf- und Abbauzeiten vor, um gegenseitiges Störungspotenzial zu minimieren. Da diese Einschränkungen Einzelfallentscheidungen des Betreibers sind, ist eine frühzeitige Absprache notwendig.

2.5.2 Aufenthalt und Veranstaltungslaufzeit

Die Veranstaltungslaufzeit bedarf grundsätzlich der **rechtzeitigen Absprache** mit dem Betreiber. Während der Veranstaltungslaufzeit sowie eine Stunde vor tägl. Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsschluss ist der Aufenthalt von Besuchern oder Ausstellern in der Versammlungsstätte gestattet.

Nicht vertraglich gebundene Aussteller oder Besucher, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitraum hinaus auf ihrem Stand / Veranstaltungsbereich tätig sein müssen, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Erlaubnis des Betreibers.

2.6 Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände

2.6.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten sowie den Anweisungen des Ordnungs- und Fahrstraßenpersonals des Betreibers unbedingt Folge zu leisten. Auf dem Veranstaltungsgelände gelten, gem. Hausordnung Punkt 4: Fahrzeugverkehr (siehe Anlage: 01_04 Hausordnung) genannten StVO-Bestimmungen, Festlegungen und Einschränkungen in vollem Umfang. Insofern durch die augenscheinlichen Begebenheiten oder im Sinne des Arbeitsschutzes durch z.B. eine Gefährdungsbeurteilung nicht abweichend niedriger festgelegt, gilt auf dem Veranstaltungsgelände und auf den dazugehörigen Parkplätzen die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sowie (nach u.s. Ausnahmegenehmigung) in den Hangars 1-7 die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 7 km/h.

Der Vertragspartner bzw. die von ihm Beauftragten haben sich vor dem Befördern von Lasten auf dem Gelände und in den Hangars sowie in der Haupthalle beim Betreiber über die ausgewiesene Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren, [siehe auch Punkt 5.8.3](#) für Hallenbereiche und das „THF Workbook Eventflächen“ (siehe Anlage: 03 Übersicht Eckdaten) im Abschnitt „Logistik“ für Zufahrten. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Be- oder Entladen an die Hangars heranfahren, jedoch niemals ohne schriftliche Sondergenehmigung (**ist vor Produktionsbeginn schriftlich zu beantragen!**) hineinfahren. Die an allen Hallentoren ausgewiesene, zulässige Achslast auf den Hallenböden sowie die Anweisungen vom Personal des Betreibers hinsichtlich nicht zu befahrender Bereiche (z.B. Hangarflächen: Mittelrinne, Haupthalle, etc.) und des ggf. notwendigen Einsatzes von Lastverteilungsplatten ist hierbei zu beachten. Während des Be- und Entladens sind Motoren abzustellen. Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen in den Hangars ist verboten, insofern hier keine von dieser Regelung abweichende Sondergenehmigung seitens des Betreibers vorliegt.

2.6.2 Gabelstapler, Hubbühnen und Steiger

Ein Befahren von Flächen der Versammlungsstätte mit elektrisch betriebenen Gabelstaplern oder Hubgeräten (Steigern, Genies, etc.) ist nur zulässig, wenn Schäden im Sinne des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden können. Der Einsatz von Kranen oder nicht elektrisch betriebenen Gabelstaplern, Hubgeräten, etc. ist für jeden einzelnen Einsatz beim Betreiber als Sondergenehmigung **vor Produktionsbeginn** schriftlich zu beantragen. Der Transport von Paletten o.ä. mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen mit Gummirollen) ist möglich, wobei die Vermeidung von sichtbarem Abrieb auf denkmalgeschützten Bodenflächen sowie Schäden an Wänden und Objekten (z.B. durch „gegenfahren“) durch den Vertragspartner sichergestellt werden müssen.

2.6.3 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container – auch zu Ausstellungszwecken – auf dem Gelände sind immer genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind dem Betreiber rechtzeitig anzuzeigen und alle weiteren relevanten Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen, [siehe auch Punkt 5.5.4.5](#).

2.6.4 Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge, die nicht aus produktionspezifischen Gründen einer Ausnahmeregelung unterliegen, dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des Objektes fahren und müssen unmittelbar nach dem Be-/Entladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein dauerhaftes Parken in den vom Betreiber gekennzeichneten Ladebereichen ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für PKW und LKW in den Ladebereich bzw. auf das Gelände z. B. über Tor 11 oder Tor 20 ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. Der Veranstalter hat sich hierzu mit dem Betreiber spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** abzustimmen und auf dessen Verlangen ein Verkehr- und Logistikkonzept zur geordneten Abwicklung von Zu- & Abfahrten auf und von dem Gelände (z.B. mit „Durchfahrtsscheinen“) zu entwickeln und umzusetzen.

2.6.5 Parkplätze, Halte- und Parkverbote

Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein dauerhafter Abstellplatz für Bus, LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit externer Parkmöglichkeiten bzw. die Einrichtung von Parkplatzflächen auf dem Gelände muss spätestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** vom Vertragspartner angefragt werden. Das Parken ist ausschließlich auf den vom Vertragspartner für diesen Zweck gemieteten und dafür vom Betreiber freigegebenen und vom Veranstalter anschließend gekennzeichneten Parkplatzflächen gestattet. Alle als anderweitig vermietet gekennzeichneten Stellplätze sind stets freizuhalten. Ehemalige Stellplatzbereiche, die heute aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr genutzt werden dürfen (weil z.B. in Feuerwehrumfahrung gelegen), deren Bodenmarkierungen aus Denkmalschutzgründen aber nicht entfernt werden dürfen, sind hiervon ausgeschlossen und dürfen generell nicht als Park- oder Stellfläche genutzt werden. Die Zufahrten, Ein-/Ausgänge und ausgewiesene Flucht- und Rettungswege müssen aus sicherheitstechnischen Gründen jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt oder versperrt werden, [siehe auch Punkt 2.6.1](#). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Gegenstände werden (so schnell wie möglich – auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Vertragspartners (oder nach Möglichkeit: des Halters) entfernt.

2.7 Zugang zu Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, optische Brandmelder (Lichtschranken) sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie Notausgangskennzeichnungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

2.8 Bewachung

Die allgemeine Bewachung und Zugangsbeschränkung zu den Veranstaltungsflächen und des Freigeländes während der Laufzeit von Produktionen, auch zu Auf- und Abbaueiten, erfolgt durch den Vertragspartner und muss von diesem angemessen umgesetzt werden. Kommt der Vertragspartner seiner Pflicht notwendigenfalls nicht nach, ist der Betreiber berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen. Vertragspartnerseitiges Sicherheitspersonal kann nur durch eine vom Betreiber **vor Produktionsbeginn** schriftlich freigegebene Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bei verlängertem Auf- oder Abbau über die reguläre, übliche Auf- und Abbauezeit hinaus, d.h. in den Nachtstunden von 22:00 – 7:00 Uhr, ist die Bestellung einer flächenbezogenen Bewachung durch den Vertragspartner ebenfalls verpflichtend, insofern vom Betreiber nicht in Form einer Sondergenehmigung abweichend festgehalten.

2.9 Sicherheitsdienst

Der Kunde ist verpflichtet einen Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD) auf seine Kosten bereitzustellen, der während des Betriebs über die üblichen Sicherheitsaufgaben hinaus – soweit nicht anders mit dem Betreiber geregelt – für die Durchführung einer etwaigen Evakuierung oder Räumung von Flächen der

Versammlungsstätte verantwortlich ist. Als Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal darf nur nach §34a GewO qualifiziertes Personal eingesetzt werden, welches weiterhin nach §16 BewachV angemeldet wurde, den Mindestanforderungen der BewachV entspricht und nach dokumentierter Einweisung mit dem Objekt und den angrenzenden Flächen auch für den Fall einer notwendigen Evakuierung oder Räumung hinreichend vertraut ist. Kopien der besagten Nachweise müssen während der Veranstaltung vor Ort einsehbar sein. Die personelle Auswahl der Sicherheitsmitarbeiter (SMA) soll weiterhin die aus der Art der Veranstaltung resultierenden Anforderungen in Bezug auf das Alter, die Erfahrung und die körperliche Leistungsfähigkeit des SMA berücksichtigen. Der Betreiber ist berechtigt bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko die Bestellung des SOD über die mit ihm vertraglich verbundenen, bzw. mit dem Objekt vertrauten Dienstleister zu verlangen. Die Anzahl der notwendigen SMA wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden für Ordnung und Sicherheit bestimmt. Bei der Berechnung der Anzahl der SMA sind ausreichend Springer und Streifen ohne feste Position vorzusehen um gesetzliche Pausenzeiten und etwaig notwendige Ablösungen zu ermöglichen. Streifen bestehen dabei grundsätzlich aus 2 Personen. Pro 6-10 festen Sicherheitskräften (je nach Art der Veranstaltung) ist jeweils eine zusätzliche Person als Springer („Pausenablösung“) vorzusehen. Sollte die Situation eintreten, dass Personen im Rahmen einer Veranstaltung vom Sicherheitsdienst an die Polizei übergeben werden müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass außer einem Beschuldigten auch ein Geschädigter genannt werden kann und dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bis zum Abschluss der Aufnahme der Anzeige vor Ort bleiben. Der vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsdienst muss eine mit der Art der Veranstaltung erfahrene Leitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (kurz: Leitung SOD) als Führungskraft mit eindeutiger personeller Besetzung (ggf. in Schichten) benennen, die allein der operativen Führung der SMA dient. Die Leitung SOD muss über entsprechende Kommunikationseinrichtungen zur jederzeitigen Erreichbarkeit seitens der etwaigen Behörden, des Betreibers und diensttuenden Beschäftigten verfügen. In Krisenfällen ist die Leitung SOD ein Bestandteil der Koordinierungsgruppe, [siehe auch Punkt 4.7.1](#) – eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis und Eventerfahrung werden für diese Position vorausgesetzt.

2.10 Feuerwehr, Brandsicherheitswachen und Sanitätsdienst

Durch den aktuellen sicherheitstechnischen Zustand der Mietflächen ist es notwendig, generell bei Produktionen die vor Ort ansässige Betriebsfeuerwehr (inklusive Tanklöschfahrzeug), bzw. Brandsicherheitswachen der Betriebsfeuerwehr zu buchen. Die Betriebsfeuerwehr, bzw. die Brandsicherheitswachen sind als kompensatorisches Mittel aus baurechtlicher/brandschutztechnischer Sicht für den allgemeinen Betrieb der Versammlungsstätte grundsätzlich zwingend notwendig. Der Umfang (bzw. die Personalstärke) dieses Kompensationsmittels ist vom zuständigen Prüfsingenieur für Brandschutz festgelegt worden, wobei die Kosten für die Betriebsfeuerwehr vom Vertragspartner anteilig getragen werden müssen. Über die grundsätzliche Bestellung der Betriebsfeuerwehr und Brandsicherheitswachen zu Veranstaltungszeiten hinaus werden in der Regel weitere Kompensationsmaßnahmen in Form von Brandsicherheitswachen für die jeweilige Produktion, auch zu Auf- und Abbauzeiten notwendig. Die Festlegung dieser betriebsbedingt notwendigen Brandsicherheitswachen erfolgt durch den Betreiber und im vollen Umfang zu Lasten des Vertragspartners. Eine erste Einschätzung darüber in welchem Umfang Brandsicherheitswachen bestellt werden müssen, kann mit der formlosen Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung aus Perspektive Brandschutz eingesehen werden (siehe auch Anhang 03_04_GBU Brandsicherheitswachen). Die darin dargestellten Eckdaten bilden die Grundlage auf der der Betreiber die Einschätzung des Risikos für die Produktion vornimmt und ggf. die Buchung von Brandsicherheitswachen verpflichtend festlegt. In diesem Fall wird der Vertragspartner vom Betreiber darauf hingewiesen, dass und in welchem Umfang die zusätzliche Bestellung von Brandsicherheitswachen für die Produktion notwendig wird. Der Betreiber wird die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und anschließende Bestellung der Brandsicherheitswachen **4 Kalendenwochen vor Produktionsbeginn** auf Grundlage der vom Vertragspartner gelieferten Informationen durchführen und an die Betriebsfeuerwehr weiterleiten. Nicht

vorliegende Informationen führen in der Regel zu höheren Risikomaßzahlen, um den späteren Betrieb nicht aufgrund fehlender Brandsicherheitswachen einstellen zu müssen, da Brandsicherheitswachen nicht kurzfristig (mindestens 2 Wochen Vorlaufzeit) nachbestellt werden können. Bei Veranstaltungen mit Anforderung eines Sicherheitskonzepts oder insgesamt mehr als drei Brandsicherheitswachen (eine Brandsicherheitswache besteht immer aus einem Trupp von zwei Personen) muss zusätzlich eine Leitung des Brandsicherheitswachdienstes (kurz: Leitung BSW) bestellt werden.

Weiterhin ist ein Sanitätsdienst in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung zu beauftragen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Betreiber legt hierbei die Bewertung und Bemessung nach dem Merkblatt der Berliner Feuerwehr: „Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“ mit Stand vom 12.03.20, Version 1.4 oder jünger fest. Eine Abstimmung zu möglichen alternativen Bemessungsgrundlagen muss spätestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** mit dem Betreiber erfolgen. Die Notwendigkeit zur Anwesenheit von Sanitätsdienst oder ausgebildeten Ersthelfern zu Auf- und Abbautätigkeiten muss vom Vertragspartner in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt, bewertet und nötigenfalls umgesetzt werden. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz aller in diesem Absatz genannten Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

2.11 Evakuierung, Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Hangars, Hallen und Freiflächen, auf zwei Arten durch die Veranstaltungsleitung oder den Betreiber angeordnet werden:

- die organisierte Evakuierung von Menschen aus akut betroffenen Bereichen in sichere Gebiete
- oder bei akut drohenden Gefahren, die sofortige und kurzfristige Räumung von Flächen.

Alle Personen, die sich in einem akut gefährdeten Bereich aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung (ggf. als Hallen-Sprachdurchsage oder von den ausgewiesenen Räumungs- und Evakuierungshelfern, bzw. des Sicherheitspersonals) unverzüglich zu folgen und den betroffenen Bereich sofort zu verlassen. Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Dienstleister über diese Verhaltensregeln zu informieren und ggf. eigene standflächenbezogene Räumungs- oder Evakuierungsmaßnahmen (insbesondere zur Betriebseinstellung von Standbauten im Freigelände) vorzusehen und zu organisieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Standfläche, bzw. ihr Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

3 Technische Daten und Ausstattung der Versammlungsstätte

Eine Übersicht über technische Details der jeweiligen Versammlungsräume kann dem Informationsblatt „THF Workbook Eventflächen“ (siehe Anlage: 03 Übersicht Eckdaten) entnommen werden. Weiterführende Informationen zur räumlichen Anordnung und Ausdehnung der baulichen Anlage sowie CAD-Zeichnungsdateien sind dem Ordner „Pläne“ (siehe Anlage: 04 Pläne) zu entnehmen.

3.1 Allgemeine Beleuchtung (Bestand)

Die allgemeine Beleuchtung in den Flächen der Versammlungsstätte ist gegeben und vom Vertragspartner in Form einer Gefährdungsbeurteilung für die geplanten Arbeiten, bzw. die Veranstaltung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Angemessenheit zu bewerten. Ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Beleuchtung sind eigenständig vom Vertragspartner zu planen, umzusetzen und einzukalkulieren.

Die Beleuchtung der Veranstaltungsräume „Showrooms“ in den Bauteilen der Hangars ist über ein Stromschienensystem realisiert. Eine aktuelle Bestandsliste der vorhandenen, nutzbaren Lampen kann bei dem zuständigen Projektmanager des Betreibers abgefragt werden; technische Details zum System befinden sich im Hinweis „Stromschienen Showrooms“ (siehe Anlage: 07_03 Stromschienen Showrooms). Eine etwaige Nutzung der Stromschienen durch den Veranstalter oder dessen Subunternehmer muss **vor Produktionsbeginn** vom Betreiber freigegeben werden.

3.2 Elektro- und Wasserversorgung

Der Umfang der geplanten Nutzung von vorhandenen Strom- und Wasserübergabepunkten ist dem Betreiber frühzeitig, jedoch mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** anzumelden. Die Anmeldung der Elektro- und Wasserversorgung erfolgt über die Dokumente „Netznutzungsanfrage Strom“ (siehe Anlage: 07_01 Netznutzungsanfrage) und „Netznutzungsanfrage Wasser“ (siehe Anlage: 06 Wasser). Lage, Leistungsfähigkeit und Anschlussbedingungen von Elektro- und Wasserversorgungsübergabepunkten sind dem jeweils beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen. Da am Standort nicht grundsätzlich alle verfügbaren Elektro- und Wasseranschlüsse mit Messgeräten (Strom- / Wasserzählern) ausgestattet sind, kann der Betreiber bei Bestellung eines nicht durch Messgeräte erfassten Anschlusses vom Kunden eine geeichte Zählung des jeweils genutzten Anschlusses verlangen. Der Kunde muss in diesem Fall nachweislich geeignete mobile Messtechnik auf eigene Kosten bereitstellen.

Vorhandene Netzform und Spannung innerhalb der Versammlungsstätte:

Netzform: TN–C–S–Netz

Wechselstrom 230 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.3 Kommunikationseinrichtungen, Anbindung ELA

Die in den Eventflächen vorhandene Bestands-ELA entspricht als sicherheitstechnische Einrichtung zur Sprachalarmierung von Besuchern nicht im vollen Umfang dem aktuellen Stand der Technik. Deshalb wurde eine organisatorische Kompensationsmaßnahme durch den Betreiber festgelegt und ist in der Handlungsanweisung „ELA Sprachalarmierung in den Eventflächen“ (siehe Anlage: 08_07 HA ELA) benannt. Diese Handlungsanweisung muss bei Anwendung durch den Vertragspartner oder seine beauftragten Personen bekannt gemacht sowie ihre Umsetzung immer sichergestellt werden.

Eine unabhängige zusätzliche temporäre ELA mit kombinierter SiBe ist in einigen Bereichen der Veranstaltungsflächen vorhanden und kann genutzt werden; sie ist standardmäßig mit den gleichen vorproduzierten Ansagetexten wie die Bestandsanlage ausgestattet. Die Alarmierung über eine unpersönliche automatisierte Durchsage könnte bei Besuchern (nicht ortskundigen Personen) aber zu einer Irritation führen und aufgrund ihrer Lautstärke ein geordnetes Vorgehen, bzw. eine direkte Adressierung von Anweisungen an die Besucher erschweren. Hieraus könnten sich Verzögerungen bei einer notwendigen

Alarmierung ergeben oder das dringende Erfordernis der Evakuierung oder Räumung könnte missverstanden werden. Deshalb gibt es – insofern der Veranstaltungscharakter es bedingt – die Möglichkeit, die automatische Auslösung der ELA per Schlüsselschaltung im BMZ-Leitstand zu deaktivieren und z.B. durch direkte Live-Einsprechungen oder vorgehaltenes Personal (z.B. mit Megaphonen) auf den jeweiligen Flächen vor Ort zu ersetzen.

Hierfür sind durch den Betreiber, in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr, dem Prüfenieur für Brandschutz und dem Facility Management des Betreibers entsprechend organisatorische Kompensationsmaßnahmen festgelegt, damit eine rechtzeitige Alarmierung der Besucher sichergestellt werden kann. Die dazu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Handlungsanweisung „Abschaltung von Alarmierungsanlagen in den Eventflächen“ (siehe Anlage: 08_10 Abschaltung Alarmierung) benannt und müssen ggf. durch die beteiligten Stellen in diesem Fall umgesetzt werden. Einspielungen von Zuspüelern in die vorhandene Anlage sind aus technischen Gründen nicht möglich, sondern nur direkte Live-Einsprechungen zentral im Gebäude 7a oder bereichsweise in die jeweiligen Sprechstellen. Die Aufschaltung einer oder mehrerer Beschallungsanlagen vom Vertragspartner zur Implementierung der P.A. in die vorhandene ELA ist an folgenden Übergabepunkten via XLR möglich:

- Haupthalle: Ebene 1, Tresen vor/neben dem „Air-Lift Restaurant“
- Hangar 1: im Technikraum am Übergang zu Hangar 2 sowie im dazu angrenzenden Showroom
- Hangar 2: im Technikraum, mittig des Bauteils 2
- Hangar 3: im Technikraum am Übergang zu Hangar 2
- Hangar 4: im Technikraum am Übergang zu Hangar 3
- Hangar 5: im Technikraum am Übergang zu Hangar 6
- Hangar 6: im Technikraum am Übergang zu Hangar 7
- Hangar 7: im Technikraum am Übergang zu Hangar 6

Die genaue Lage der Schnittstellen und Sprechstellen sind entweder den Plänen (siehe Anlage: 04) Pläne oder dem Informationsblatt „Übersicht Eckdaten“ (siehe Anlage: 03 Übersicht Eckdaten) zu entnehmen.

Hinweis: Testbenutzungen der ELA – Sprechstellen sind im Vorfeld mit der technischen Leitung Event des Betreibers abzustimmen. Vor Testauslösungen der automatischen Ansagetexte oder manuellen Ansagen ist ein Hinweis über die Testbenutzung in deutscher und englischer Sprache durch die ELA abzugeben.

3.4 Sprinkleranlage

In der Versammlungsstätte ist keine Sprinkleranlage vorhanden. Nach dem geltenden Brandschutzkonzept ist dieser Zustand organisatorisch über die vor Ort ansässige Betriebsfeuerwehr (inkl. Tanklöschfahrzeug) und Brandsicherheitswachen zu kompensieren, [siehe auch Punkt 2.10](#) sowie [Punkt 5.5.5](#).

3.5 Heizung und Lüftung

Insofern in den jeweiligen Flächen der Versammlungsstätte im Bestand vorhanden, können Informationen über Heizungs- oder Lüftungsoptionen der Information „Übersicht Eckdaten“ (siehe Anlage: 03 Übersicht Eckdaten) entnommen werden. Ob Vertragspartnerseitige Heizungs- oder Lüftungssysteme eingesetzt werden sollen, muss spätestens in der Betriebsbeschreibung gemäß Punkt 5.1 angemeldet und die Abstimmung der Umsetzung mit dem Betreiber eingeleitet werden. Für den Fall, dass auf die Verwendung von Öl-Heizungen nicht verzichtet werden kann, muss die Abstimmung bereits zuvor und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** erfolgen, um alle damit verbundenen Sondergenehmigungen fristgerecht bearbeiten zu können, [siehe auch Punkt 4.14](#). Die Tempelhof Projekt GmbH behält sich vor, Ölheizungen nur im Einzel- bzw. Ausnahmefall zuzulassen, insofern sichergestellt ist, dass:

- die Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem ausführenden Dienstleister sichergestellt ist, um im Bedarfsfall alle notwendigen Maßnahmen einleiten zu können
- Ölbetriebene Heizungsanlagen nur auf den von der TP dafür freigegebenen Flächen aufgestellt werden dürfen

- Heizungsanlagen generell gegen den Zugang durch unbefugte Personen gesichert sein müssen
- Mindestens ein für die Anlage verantwortlicher Ansprechpartner des ausführenden Dienstleisters bei Betrieb der Anlage dauerhaft erreichbar ist und etwaig notwendige Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit umsetzen kann
- der Kontakt zum verantwortlichen Ansprechpartner entweder in geeigneter Weise direkt an der Anlage ersichtlich ist oder der TP vorab bekannt gemacht wurde

Vertragspartnerseitige Heizungen/Heizlüfter, die ohne schriftliche Freigabe durch den Betreiber errichtet wurden, sind unzulässig und können aus Gründen der Brand- oder Veranstaltungssicherheit vom Betreiber auf Kosten des Vertragspartners entfernt werden.

3.6 Störung

Bei Störungen an einer technischen Anlage sind unverzüglich die Technische Leitung des Betreibers sowie die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch eine nicht rechtzeitig gemeldete Störung entsteht, haftet der Betreiber nicht. Alles weitere zum Thema Alarmierung und Meldung von Störungen [siehe auch Punkt 4.5.](#)

3.7 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Aus technischen Gegebenheiten ist derzeit eine Ankopplung der in der Haupthalle vorhandenen RWA (Rauch- und Wärmeabzugsanlage) an die Brandmeldeanlage nicht vorhanden. Eine Auslösung ist gegenwärtig nur über eine manuelle Auslösung (Handtaster) möglich. Die automatische Öffnung von Türen als notwendige Nachströmöffnungen ist ebenfalls nicht gegeben. Deshalb wurden aus brandschutztechnischen Gründen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (organisatorisch) durch den Betreiber festgelegt, die der Handlungsanweisung „Rauchabzugsanlagen in der Haupthalle und überdachtes Vorfeld“ (siehe Anlage: 08_03 HA RWA) entnommen und durch den Vertragspartner oder seine beauftragten Personen umgesetzt werden müssen. Auch in den Hangars ist nur eine natürliche Entrauchung vorhanden, weshalb Abhängungen in den Hangardächern nur bis maximal auf Höhe der Hauptbinder reichen dürfen, um den notwendigen Querschnitt für die natürliche Entrauchung sicher zu stellen.

3.8 Blitzschutzanlage

Die im Gebäude vorhandene Blitzschutzanlage entspricht nicht im vollen Umfang dem Stand der Technik, um bei einem Blitzeinschlag alle notwendigen Schutzziele ausreichend zu erfüllen. Deshalb wurden aus risiko- und versicherungstechnischen Gründen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durch den Betreiber festgelegt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Handlungsanweisung „Unwetterlage während Auf- und Abbauarbeiten und Durchführung von Veranstaltungen“ (siehe Anlage: 08_06 Unwetterlage) benannt und müssen durch den Veranstalter oder seine beauftragten Personen sowie vom Betreiber umgesetzt werden.

3.9 Kompensationsmaßnahmen, Handlungsanweisungen

Um sicherheitstechnische Mängel zu kompensieren oder durch die Eigenschaften des Gebäudes bedingt, wichtige Abläufe eindeutig zu definieren, wurden Handlungsanweisungen festgehalten, die vom Vertragspartner **vor Produktionsbeginn** zur Kenntnis zu nehmen und notwendigenfalls umzusetzen sind. Die Übersichten der Handlungsanweisungen für Auf- & Abbau (siehe Anlage: 08_01 Übersicht Handlungsanweisungen Bau) und für den Veranstaltungsbetrieb (siehe Anlage: 08_02 Übersicht Handlungsanweisungen Betrieb) geben einen Überblick, wobei auf jede Handlungsanweisung im Entsprechenden Absatz der vorliegenden technischen Richtlinien gesondert hingewiesen wird. Alle aus Handlungsanweisungen oder Kompensationsmaßnahmen entstehenden Kosten (z.B. zusätzliches Personal, Brandsicherheitswachen) müssen vom Vertragspartner getragen werden.

3.10 Hangartore, zulässige Windlasten

Die denkmalgeschützten Tore der Hangars 1 bis 7 lassen sich durch rechtzeitige Anmeldung beim Betreiber (**min. 3 Tage vor erstmaliger Inbetriebnahme**) und nur durch dessen delegierte Dienstleister öffnen oder schließen. Die Öffnung und Schließung kann anhand eines zuvor abgesprochenen und festgelegten Zeitplans erfolgen und ist in der Betriebsbeschreibung durch den Vertragspartner bereits zu vermerken. Sollen bei Veranstaltungsbetrieb Hangartore aus konzeptionellen Gründen geöffnet sein ist dringend zu beachten, dass für alle Ein- und Aufbauten im Hallenbereich ein Nachweis über Standsicherheit, bzw. mindestens jedoch ein Standsicherheitsnachweis (gegen Kippen und Gleiten) im Rahmen von Punkt 5.2 und 5.3 zu erbringen ist. In diesem Fall ist weiterhin eine Handlungsanweisung mit Benennung einer verantwortlichen Person zu erstellen, die eine Schließung der Hangartore ab Windstärke 7 veranlasst. Grundsätzlich gilt für die Öffnung der Hangartore Folgendes: Die Hangartore können mit ausreichender Sicherheit, **bis Windstärke 7** am Veranstaltungstag geöffnet werden (Windstärke 7 – Windgeschwindigkeiten: 50 km/h – 61 km/h). Am Veranstaltungstag darf dann die Windgeschwindigkeit entsprechend der Windstärke 7 (meteorologisch vorrausichtlich) nicht überschritten werden. Treten unerwartet höhere Windgeschwindigkeiten ein, so sind die Hangartore zu schließen. Eine kontinuierliche Windmessung muss durch den Vertragspartner sichergestellt werden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in der Handlungsanweisung „Unwetterlage während Auf- und Abbauarbeiten und Durchführung von Veranstaltungen“ (siehe Anlage: 08_06 Unwetterlage) benannt und müssen durch den Veranstalter oder seine beauftragten Personen sowie vom Betreiber umgesetzt werden.

4 Betriebssicherheit, techn. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Allgemeine Vorschriften

Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Dienstleister sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen selbst verantwortlich.

Die Auf-, Abbau- und sonstige Durchführungsarbeiten auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebs dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV – V 1 (ehemals BGV A1) und der DGUV – V 17 / V 18 (ehemals BGV C1) durchgeführt werden. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anwesender Personen, kommt. In diesem Rahmen muss der Vertragspartner eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und dem Betreiber in Kopie **1 Woche vor Produktionsbeginn** vorlegen.

4.2 Fest installierte technische Einrichtungen

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Betreibers bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle herzustellenden Anschlüsse an das Strom- und Wassernetz des Betreibers. Ausgenommen hiervon sind sicherheitstechnische Anlagen, die zur Brandbekämpfung und Alarmierung im Bedarfsfall erforderlich sind.

4.3 Technische Einrichtungen des Vertragspartners

Das eingebrachte technische Equipment des Vertragspartners bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der im Einzelfall geltenden Vorschriften (BetrVO, DGUV – V 1, V 17 / V 18, MVStättVO, BetrSichV, ProdSichG, etc.) entsprechen. Entsprechende Errichterbescheinigungen und Gefährdungsbeurteilungen sind von ausführenden Dienstleistern anzufertigen und durchgeführte Unterweisungen sind schriftlich zu protokollieren. Der Betreiber behält sich die stichprobenartige Kontrolle im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten vor.

4.4 Beseitigung von Schäden

Jede durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte verursachte Beschädigung in der Versammlungsstätte oder auf dem Veranstaltungsgelände, den Gebäuden oder Einrichtungen sind dem Betreiber gemäß des Schadenmanagementsystems, [siehe auch Punkt 4.5](#), unverzüglich zu melden und werden auf Kosten des Vertragspartners durch den Betreiber beseitigt.

4.5 Handlungsabläufe bei Schadensfällen

Damit es nicht zu Missverständnissen und unnötigen zeitlichen Verzögerungen beim Handlungsablauf eines aufgetretenen Schadenfalles kommen kann, z.B. durch unklare Zuständigkeiten in der Organisations- und Kommunikationsstruktur, wird vom Betreiber ein verbindliches Schadensmanagementsystem umgesetzt, in welchem die möglichen Schadensfälle im Vorhinein in 17 Fälle kategorisiert und die notwendigen Handlungsabläufe in Form eines Organigramms beschrieben werden (siehe Anlage: 01_02 Schadenmanagement). Die ausgefüllten Unterlagen sind vor **1 Woche vor Produktionsbeginn** einzureichen, mit der technischen Leitung Event des Betreibers abzustimmen und im Leitstand (Gebäude 7a) zu hinterlegen.

4.6 Organisations- und Kommunikationsstruktur

Die Organisations- und Kommunikationsstruktur einer Veranstaltung wird zur Veranschaulichung in einem Organigramm dargestellt und muss vom Vertragspartner erstellt werden, bzw. ist mindestens **1 Woche vor Produktionsbeginn** beim Betreiber einzureichen. Es muss die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und

der erforderlichen Veranstaltungsleitung abgebildet sein, sowie deren Beziehungen in Abgrenzung der Zuständigkeiten zueinander. In diesem Rahmen wird auf die Vorlage und Ausfüllhinweise „Kommunikations- und Organisationsstruktur“ (siehe Anlage: 02_02 Kommunikations- und Organisationsstruktur) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung eines organisatorischen Systems gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der organisatorischen Struktur; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber stattfinden.

Die redundante Kommunikationsanbindung (Erreichbarkeit Mobilfunk + Betriebsfunk des Betreibers) zwischen mindestens der technischen Leitung sowie der Projektleitung des Betreibers und der Veranstaltungsleitung sowie der technischen Leitung des Veranstalters muss jederzeit sichergestellt sein. Es wird vom Betreiber für die veranstalterseitig relevanten Stellen die verpflichtende Verwendung der Betriebsfunkgeräte des Betreibers festgelegt.

Im Regelfall ist die Veranstaltungsleitung diejenige Person, die auch die Entscheidung für einen Veranstaltungsabbruch trägt. In der Organisationsstruktur – und Kommunikationsstruktur wird auch die verantwortliche Person für die Sicherheitsdurchsagen festgelegt. Diese Person muss persönlich geeignet, fachlich qualifiziert, in die haustechnischen Anlagen nachweislich unterwiesen und zur Veranstaltungsdauer durchgängig anwesend sein. Diese Position muss vom Vertragspartner auf dessen Kosten personell besetzt werden, [siehe auch Punkt 5.4.3.c](#)

4.7 Alarmierungs- und Evakuierungskonzept, Sicherheitskonzept

Insofern eine Besucherzahl von mehr als 5000 gleichzeitig anwesenden Personen erwartet wird oder es die Art der Veranstaltung erforderlich macht, muss vom Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber, den Behörden für Ordnung und Sicherheit sowie etwaigen weiteren Adressaten ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden. Die erste zur Abstimmung vorbereitete Version des Sicherheitskonzepts muss dem Betreiber mindestens **6 Wochen vor Produktionsbeginn** vorliegen. Die Entscheidung, ob ein Sicherheitskonzept auch bei deutlich weniger als 5000 Personen notwendig ist, behält sich der Betreiber vor, wobei die Abgabefrist auch in diesem Fall unberührt bleibt. Sollte ein vollständiges Sicherheitskonzept nicht notwendig sein, muss mindestens ein Alarmierungs- und Evakuierungskonzept vom Veranstalter erstellt werden. Dieses Alarmierungs- und Evakuierungskonzept orientiert sich an den Unterlagen aus den Punkten 4.5 und 4.6 und beschreibt die vom Normalbetrieb abweichende Kommunikationsstruktur und Handlungsabläufe, die in den zu betrachtenden Krisenfällen Anwendung finden sollen.

Eine konkrete Vorlage für ein Alarmierungs- und Evakuierungskonzept liegt derzeit noch nicht vor und muss daher in Anlehnung an das System „Schadenmanagement“ (siehe Anlage: 01_02 Schadenmanagement) und „Alarmplan einfach“ (siehe Anlage: 02_03 Alarmplan einfach) vom Veranstalter entwickelt werden und bis **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert mit dem Betreiber abgestimmt werden.

4.7.1 Alarmierungsplan Mitarbeiter und Gewerke

Der Alarmierungsplan für die Mitarbeiter und Gewerke muss in Kurzform eine Meldekette (Priorität von oben nach unten) darstellen und über die im Brandfall oder bei einem Unfall notwendigen Maßnahmen und Verhaltensweisen informieren. Ein Ort für die Koordinierungsgruppe / Notfallbüro muss festgelegt sein. Im Alarmierungsplan sind auch die Funkkanalnummern der entsprechenden Ansprechpartner der jeweiligen Gewerke zu vermerken. Allen leitenden Mitarbeitern muss der Alarmierungsplan **vor Produktionsbeginn** bekannt gemacht worden sein. Der Alarmierungsplan ist bei Unterweisung auszuhändigen und muss an den entsprechenden Bereichen (z.B. Küche Catering, Backstage, Produktionsbüro) ausgehängt werden; ist im Vorhinein. Zumindest ein Entwurf des Alarmierungsplans (ggf. mit noch nicht final personell besetzten Positionen/Stellen) muss spätestens **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der technischen Leitung Event des Betreibers zur Kenntnis vorgelegt werden.

In diesem Rahmen wird auf die Vorlage und Ausfüllhinweise „Alarmplan einfach“ (siehe Anlage: 02_03 Alarmplan einfach) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung eines

organisatorischen Systems gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der organisatorischen Struktur; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber stattfinden.

4.7.2 Koordination von Gewerken im gemeinsamen Veranstaltungsbereich

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen auf einem Ausstellungsstand oder im gemeinsamen Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen, gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der DGUV – V 1 durch die jeweils am Veranstaltungsbereich aufsichtführende Person. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von externen Dienstleistern.

4.8 Einsatz von Arbeitsmitteln, verbotene Arbeitsmittel

Bei Einsatz von Arbeitsmitteln ist die BetrSichV in allen Teilen zu beachten. Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist auf dem gesamten Gelände verboten. Der Einsatz von spanenden Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absauganlage ist nicht zulässig.

4.9 Lagerung von Materialien

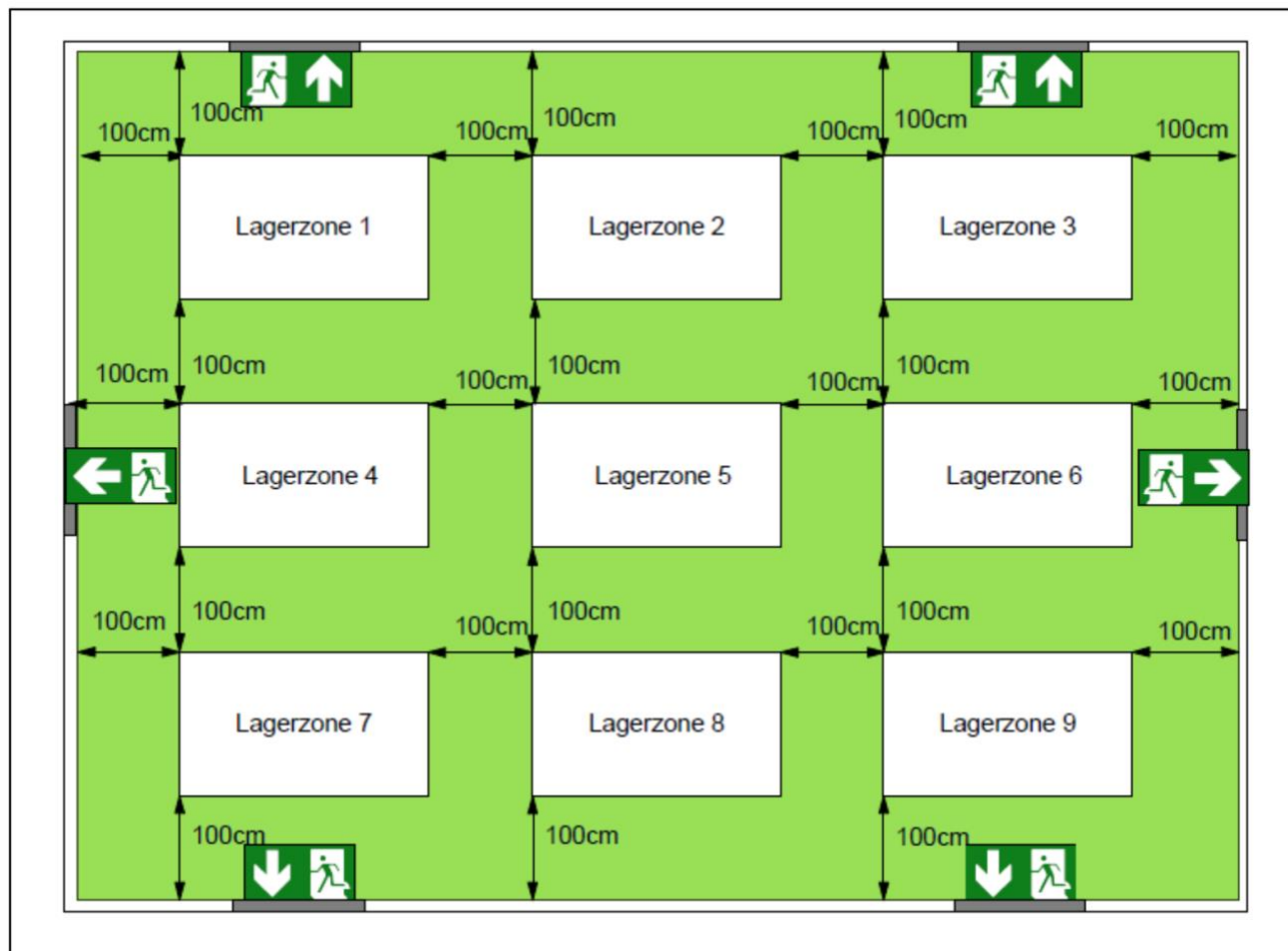
Grundsätzlich dürfen Materialien mit hoher Brandlast nicht eingelagert werden. Ist dies unumgänglich, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden (z.B. der Einsatz von Brandsicherheitswachen, Entfernung von Zündquellen, etc.), die das Risiko auf ein akzeptables Maß reduzieren.

Werden am Veranstaltungsgelände Materialien gelagert, so sind Lagerzonen zu bilden und Fluchtgänge einzuplanen. Die Mindestfluchtwegbreiten sind abhängig von der Anzahl der Personen (Mitarbeiter), deren der Zugang zum Lagerbereich gestattet ist und richten sich nach der ASR A 2.3.

Anz. Der Personen:	Mindestbreite :
bis 5	87,5cm
bis 20	100cm
bis 100	120cm
bis 250	180cm
bis 400	240cm

Die Stapelhöhe ist so zu wählen, dass die Orientierung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich müssen zusätzliche Fluchtweg-Piktogramme errichtet werden. Die Stapelhöhe ist weitestgehend gering zu halten. Die Planung von Lagerflächen ist mit der technischen Leitung Event und dem Brandschutzkoordinator des Betreibers **rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn** abzusprechen.

Beispiel einer Lagerung:



4.10 Elektroinstallation

4.10.1 Elektrische Anschlüsse und Standinstallation

Zur Verwendung und Installation mobiler elektrischer Anschlüsse werden vom Betreiber Stromübergabepunkte genannt, die vom Vertragspartner oder seinen Dienstleistern im zuvor festgehaltenen Umfang genutzt werden dürfen, [siehe auch Punkt 3.2](#). Die Verlegung von Leitungen bis zum Stand / Endverbraucher, bzw. die Errichtung mobiler elektrischer Anlagen ab Stromübergabepunkt liegt in der Verantwortung und zu Kosten des Vertragspartners. Werden Elektroinstallationen innerhalb eines Standes oder durch Kunden des Vertragspartners verlegt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte mit für die Tätigkeit angemessener Qualifikation durchgeführt werden.

4.10.2 Mobile (ortsveränderliche) elektrische Anlagen

Planungs- und Bewertungsgrundlage von mobilen elektrischen Anlagen in der Veranstaltungstechnik ist anhand der SQP4 vorzunehmen. Prüfungsgrundlage einer mobilen elektrischen Anlage ist die DGUV – V 3 (bisher BGV A3). Nach Aufbau der elektrischen Anlage ist eine Errichterbescheinigung nach SQP4 durch eine qualifizierte Fachkraft zu erstellen und zu unterschreiben. Der Errichterbescheinigung sind die zugehörigen Mess- und Prüfprotokolle beizulegen (Grundlage §11 BetrSichV). Die Messung der elektrischen Anlage ist wie in der SQP4 beschrieben vorzunehmen bzw. zulässige Grundlage ist die DIN VDE 0100:600. Für die Bestätigung der einwandfreien elektrischen Betriebsmittel und Geräte sind Prüfprotokolle auf Grundlage der DIN VDE 0100 – 701/702 zu erbringen.

Zusammen ergibt dies die komplette Dokumentation der mobilen elektrischen Anlage. Die Dokumentation der Prüf- und Messprotokolle beinhaltet, insofern zutreffend:

- Prüfprotokolle DIN VDE 0100 – 701/702: Für Verteiler, Kabel und Betriebsmittel etc.
- Messprotokolle: Durchgängigkeit der Schutzleiter, der Verbindungen des Schutzpotenzialausgleichs und des zusätzlichen Schutzpotenzialausgleichsleiters
- Messprotokolle: Isolationswiderstand der Stromkreise / Anlage
- Bewertung des Spannungsfalls der längsten Leitungen (z.B. durch Messung der Schleifenimpedanz)
- Bewertung der Belastung / Auslastung der Drehstromanschlüsse (für den geplanten Strombedarf)
- Bewertung des Selektivitätsverhaltens der Stromkreise / Bewertung der Abschaltbedingung (z.B. durch Messung des Kurzschlussstromes etc.)
- Messprotokolle (Spannungsmessungen etc.)

Alle elektrischen Anschlüsse und Verteiler dürfen dem Publikum (nicht-unterwiesene Personen) nicht zugänglich sein.

Der Nachweis der vorhandenen Prüfprotokolle DIN VDE 0100 – 701/702 kann digital erfolgen. Die Bewertungen können anhand von Berechnungen nachgewiesen werden, Messungen werden empfohlen. Die Dokumentation ist zur Bauabnahme vorzuhalten. Eine Errichterbescheinigung ist der technischen Leitung Event des Betreibers **vor Veranstaltungsbeginn** zu übergeben.

In diesem Rahmen wird auf die Hinweise „Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen“ (siehe Anlage: 09 Errichterbescheinigungen) verwiesen. Die genannten Dokumente gelten als Mindestanforderung an die dokumentarische Umfänglichkeit hinsichtlich der nachzuweisenden technischen Sicherheit von errichteten mobilen elektrischen Anlagen.

4.10.3 Montage- und Betriebsvorschriften von ortsfesten Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., 0100-560, 0100-718, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (nur in Innenbereichen) und H07RN-F (in Außenbereichen und Fliegenden Bauten), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm (bei Kupfer, starr) verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen.

Die Lampen sind gegen herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung von Lampen oder Leitungen mit Kunststoff-Kabelbindern an Schienen ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand von Lampen zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen der Elektroinstallation nach erfolgter Abnahme sind unzulässig.

4.10.4 Aggregate, Fremdstromerzeuger

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt. Ständeigene Stromversorgungsanlagen (Aggregate oder Batteriespeicher) sind nicht zulässig.

Aggregate, die der übergeordneten Stromversorgung der Veranstaltung dienen sind generell nur außerhalb der Versammlungsräume möglich und können nur im Einzelfall genehmigt werden. Eine schriftliche Anfrage hierzu muss bis spätestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber eingereicht werden und muss neben der technisch möglichen Ausführungsoptionen auch eine Begründung zum Bedarf enthalten, die mindestens einer nachvollziehbaren Hochrechnung von zu erwartenden Leistungsanforderungen mit angemessenem Gleichzeitigkeitsfaktor enthält. Im Übrigen gelten für Diesel-/Ölbetriebene Aggregate oder Fremdstromerzeuger die Anforderungen für Heizungen [gem. Punkt 3.5](#).

4.10.5 Sicherheitsmaßnahmen bei Wärmeentwickelnden Elektrogeräten

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, [siehe auch Punkt 5.5.4.8](#).

4.10.6 Sicherheitsbeleuchtung

Stände oder Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. [Siehe auch Punkt 5.6.3](#).

4.10.7 Leitungsverlegung

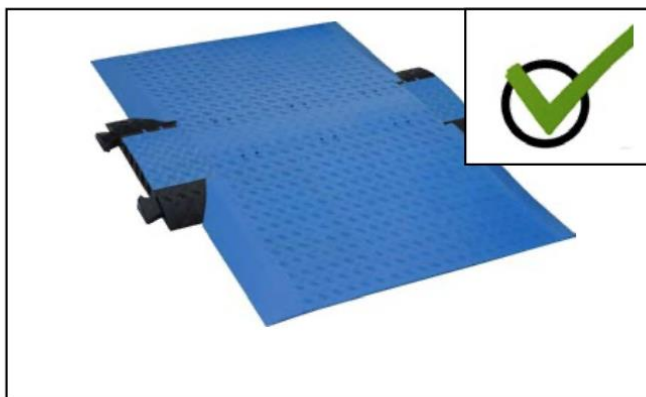
Leitungen sollten möglichst nicht auf dem Boden in Publikumsbereichen, Nutzräumen und notwendigen Flucht – und Rettungswegen verlegt werden. Ideal ist eine Verkabelung der einzelnen Positionen (z.B. Stände) über das Rigging von der Decke zu gestalten oder über Kabelführungen ($\geq 2,5\text{m}$ Höhe). Die Kabelbrücken (Defender) sind auf direktem Wege zu verlegen, Bündelungsstellen sind vorzunehmen. Auf die Stolpergefahr ist ausreichend hinzuweisen (z.B. ASR A1.3 – schwarzgelbes Klebeband, Warnschild Stolpergefahr etc.). Das Umgebungslicht ist dabei zu berücksichtigen.

4.10.8 Ausführung von Kabelbrücken (Defender)

Es dürfen nur Kabelbrücken (Defender) verwendet werden, die nach EN 61537 zertifiziert sind (Zertifizierungsnachweis muss vorgehalten werden) und für Verkehrsflächen bestimmt sind. Idealerweise sind die Kabelbrücken (Defender) schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1), normalentflammbar (B2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) kann nach rechtzeitiger Rücksprache **vor Produktionsbeginn** mit dem Brandschutzkoordinator und Brandschutzbeauftragten des Betreibers akzeptiert werden.



Quelle: www.session.de/ADAM-HALL-Defender-Midi-Kabelbruecke.html



Quelle: www.image.img-erento.com

Die Mindestbreite von 30cm und eine Steigung von $< 25\%$ sind zu berücksichtigen.

Müssen während laufenden Veranstaltungen Leitungen innerhalb von Besucherhauptverkehrswegen verlegt sein, darf aufgrund von Anforderungen an die Barrierefreiheit die Steigung der Kabelbrücken max. 6% betragen.

Kabelmatten und -kanäle dürfen in Besucherbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden (DIN VDE 0100:711 52).



Quelle: www.nord-industriegummi.de



Quelle: www.copypaper24.de

4.11 Rigging, Betreiber -Vorlagen zu Lastenplan und Errichterbescheinigung

Planungs- und Bewertungsgrundlage von Lasten über Personen ist anhand der DGUV – I 215-313 (bisher BGI 810 – 3) vorzunehmen (Grundsatz: DGUV – V 17 / V 18, bisher BGV C1) sowie der Richtlinien SQP1 und SQP2 des IGWV. Ein Lastenplan ist durch den Veranstalter oder dessen beauftragten Dienstleister zu erstellen und der technischen Leitung Event des Betreibers zur Genehmigung mindestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** vorzulegen. Zur Erstellung des Lastenplans müssen unbedingt die Hinweise „Hängelasten Rigging“ (siehe Anlage: 05 Hängelasten Rigging) beachtet und die der Anlage beiliegenden Vorlagen-Pläne verwendet werden, da spezifische Beschränkungen bezüglich Traglasten der einzelnen Hängepunkte der Versammlungsstätte bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Für alle angeschlagenen Lasten ist eine Errichterbescheinigung (Grundlage §11 BetrSichV, näheres SQP1) zu erstellen und der technischen Leitung Event des Betreibers **vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Zu Form und Umfänglichkeit müssen die Hinweise „Errichterbescheinigung Rigging“ (siehe Anlage: 09 Errichterbescheinigungen) berücksichtigt werden. Die in den erwähnten Anlagen genannten Anforderungen gelten als Mindestanforderung an die dokumentarische Umfänglichkeit hinsichtlich der nachzuweisenden technischen Sicherheit von hängenden Lasten; es sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Bestätigungsschreiben (Adresse, Zugehörigkeit /Teil – Bereich, Anschreiben, Bestätigung, Unterschrift vom Prüfer und Firmenstempel)

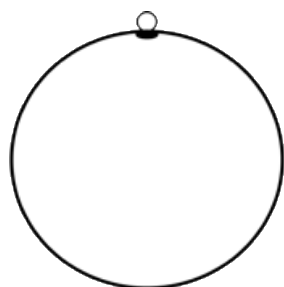
Folgende Bewertungen / Kriterien sollten in der Bestätigung beinhaltet sein:

- Traversen geprüft (vor Ort und min. einmal jährlich)
- Trag – und Anschlagmittel geprüft (vor Ort und nach den jeweiligen Prüfungsintervall)
- Sicherungsseile geprüft (vor Ort und min. einmal jährlich)
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Tragfähigkeit der Traversen
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Tragfähigkeit der Trag – und Anschlagmittel
- Richtige Auswahl und Dimensionierung der Sicherungsseile
- Lose Zusatzteile (z.B. Torblenden) sind nach DGUV – V 17 / V 18 (ehemals BGV C1) entsprechend gesichert

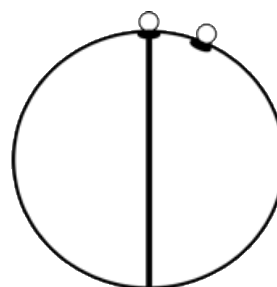
Die angebrachten Lasten müssen mit dem genehmigten Lastenplan übereinstimmen. Höhenarbeiter (Rigger) müssen eine Kopie ihrer Zertifizierung / Nachweis nach igvw (Grundlage SQQ2) oder gleichwertiges mitführen. Bei der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz ist die Anwesenheit eines Höhenretters mit geeigneten Rettungsgeräten vor Ort obligatorisch.

4.11.1 Anforderungen an eine Spiegelkugel, Errichtung Spiegelkugelsystem

Spiegelkugeln, die sich über Personen befinden, müssen nach DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) beschaffen sein. Diese haben eine Befestigungsstange, die durch die ganze Kugel verläuft und das Gewicht am unteren Punkt der Kugel abfängt. Zusätzlich besitzen die Spiegelkugeln einen formstabilen Kugelkern und ggf. optional eine weitere Öse zum Anschlagen eines Sicherungselementes (z.B. Kette). Die Befestigungen (Anschlagpunkte, Muttern etc.) sind vor Benutzung zu prüfen.



Unzulässige Spiegelkugel



Spiegelkugel nach BGV C1

Spiegelkugelmotoren müssen prinzipiell die Anforderungen nach der Sicherheitsnorm EN 292 und der DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) erfüllen, dies umfasst unter anderem eine massive Motorachse (hohe Stabilität), mechanische Fallsicherung gegen unbeabsichtigtes Lösen der Achse im Inneren des Motors, geprüfte Tragfähigkeit mit 10-facher Nennlast, zusätzlicher Aufnahmepunkt zur geforderten Absturzsicherung der Traglast.

Der Motor muss TÜV geprüft und die Herstellerbescheinigung vorhanden sein.

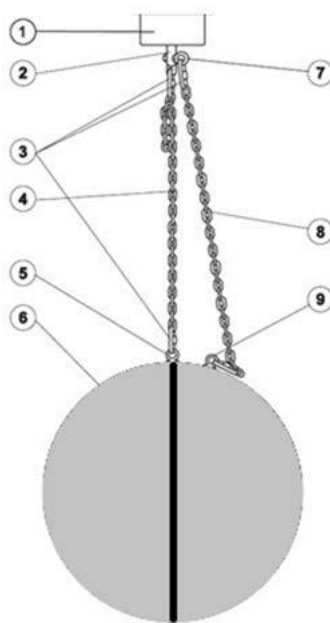
Das Spiegelkugelsystem muss durchgehend nach DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) errichtet werden, wenn dieses System über Personen betrieben wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die

dazugehörigen Trag – und Anschlagmittel korrekt dimensioniert sind und die Nutzlasttragfähigkeit des Motors nicht überschritten wird.

Das Spiegelkugelsystem ist entweder als „Prinzip der Einfehlersicherheit“ oder als eigensicheres System zu errichten.

Prinzip der Einfehlersicherung nach DGUV Information 215-313 (bisher BGI 810-3)

Eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) der Spiegelkugel wird gefordert, wenn die Befestigungseinrichtung nicht eigensicher bemessen werden kann. Das Sicherungselement (z.B. Kette oder Drahtseil) ist entsprechend der DGUV Information 215-313 (bisher BGI 810-3) zu wählen.



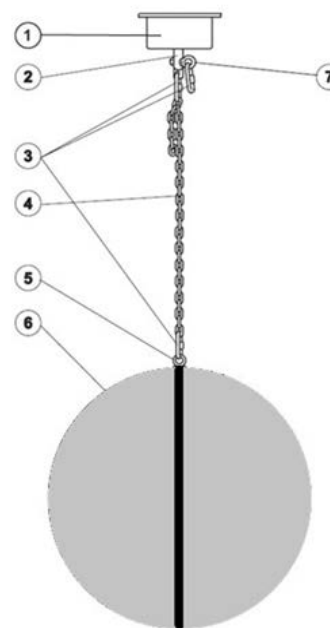
- (1) Spiegelkugelmotor
- (2) Motorachse
- (3) Schraubkettenglied
- (4) Spiegelkugelsicherungskette
- (5) Befestigungsöse
- (6) Spiegelkugel
- (7) Fangsicherung
- (8) Sicherungskette
- (9) Fangsicherung

Eigensicheres System nach DGUV Information 215-313 (bisher BGI 810-3)

Das komplette System muss konstruktiv eigensicher ausgeführt sein. Auf eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) der Spiegelkugel kann verzichtet werden, wenn die Befestigungseinrichtung eigensicher bemessen ist und nur mit Werkzeug zu lösen sowie gegen Selbstlösen gesichert ist.

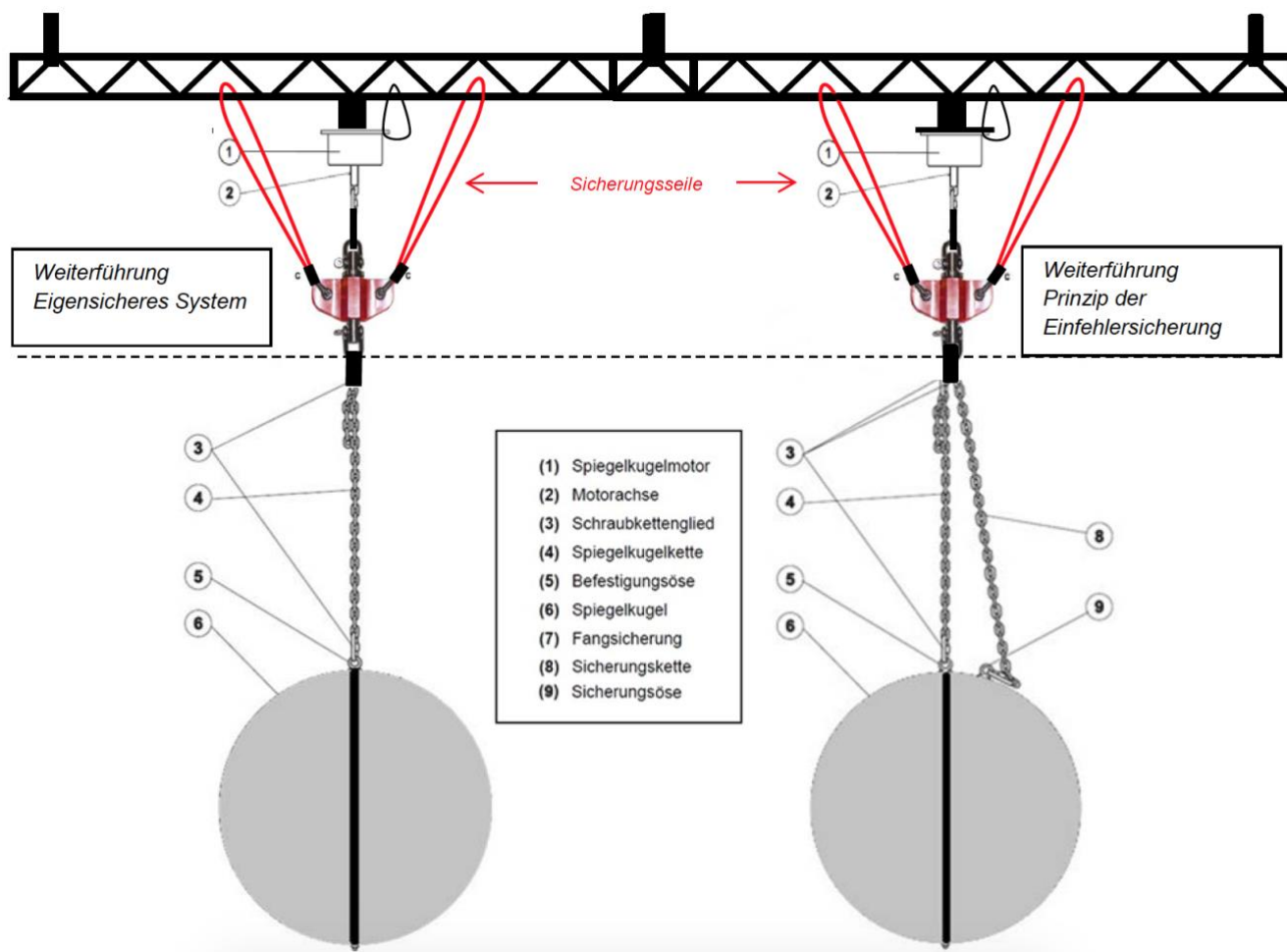
Die Eigensicherheit des Anschlagmittels (z.B. Kette, Drahtseil etc.) wird durch Verdoppelung des Betriebskoeffizienten erreicht (Schutz durch Überdimensionierung).

Hinweis: Im Zweifelsfall muss ein rechnerischer Nachweis und ein Nachweis der letzten Turnusprüfung der Arbeitsmittel vorgehalten werden.



- (1) Spiegelkugelmotor
- (2) Motorachse
- (3) Schraubkettenglied
- (4) Spiegelkugelsicherungskette
- (5) Befestigungsöse
- (6) Spiegelkugel
- (7) Fangsicherung
- (8) Sicherungskette

Ein Spiegelkugelsystem bei dem der Motor nicht die Sicherheitsnorm EN 292 und der DGUV Vorschrift 17 (bisher BGV C1) erfüllt, kann mit Hilfe eines Nachrüstsystems (z.B. Spiegelkugel – Safety) ausgestattet werden.



Ist die Ausführung nach den oben vorgegebenen Punkten nicht möglich, müssen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. Auffangnetze, abgesperrter Bereich, Stahlkäfig etc.).

4.11.2 Schutzpotentialausgleich von Traversen und metallischen Einrichtungen

Gemäß SQP1 sind Traversen und Traversenkonstruktionen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, in einem gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden (Grundlage DIN VDE 0100:410 / 411 3.1.2).

Die Ausführung der Verbindung ist nach SQP1 (Grundlage DIN VDE 0100:540) zu errichten. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ist nach VDE 0100:610 nachzuweisen, anhand einer Widerstandsmessung. Das Messprotokoll ist der Errichterbescheinigung für die elektrische Anlage beizufügen (Grundlage §11 BetrSichV).

Ausnahme: Es kann auf den Schutzpotentialausgleich verzichtet werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung vom Veranstalter vorliegt, die die Sicherstellung der mindestens folgenden drei Punkte beschreibt:

- a) Traversen und Traversenkonstruktionen / metallische Einrichtungen außerhalb des Handbereiches liegen (z.B. geflogenes Rigg).
- b) ausgeschlossen werden kann, dass eine mögliche Verbindung zu anderen leitfähigen Teilen entstehen kann.

c) die Stromkreise der angebrachten Betriebsmittel und verlegten Leitungen über einen RCD/FI 30mA verfügen.

Mitarbeiter müssen entsprechend eingewiesen werden, vor Beleuchtungsproben etc. muss eine Probemessung (Messung der zulässigen Berührungsspannung) erfolgen. Die Einweisung und Messung ist zu protokollieren. Der Schutzpotentialausgleich ist unmittelbar, vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, durchzuführen.

4.11.3 Ausführung des Schutzpotentialausgleichs

Der Schutzpotenzialausgleich ist sternförmig auszuführen und an zentraler Stelle mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden oder an der Hauptpotentialausgleichsschiene. Übergabepunkte sind mit den Hallenwarten des Hauses abzusprechen.

Die Berechnung der Mindestquerschnitte hat nach DIN VDE 0100:540 zu erfolgen. In der Praxis haben sich folgende Leiterquerschnitte bewährt.

- bis zu 50 m 16 qmm (feindrähtige Kupferlitze)
- bis zu 100 m 25 qmm (feindrähtige Kupferlitze)

4.11.4 Höhenarbeiten, Catwalks in den Hangars

Neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), der DGUV Vorschrift 17/18 „Grundsätze der Prävention“ und sofern zutreffend der DGUV Vorschrift 38 (bisher: BGV C 22) „Bauarbeiten“ sind die darüber hinaus geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften anzuwenden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Einsatz von seilunterstützten Arbeitsverfahren und Klettergeräten zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Auch die Maßnahmen zur Höhenrettung müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Der Nachweis über die körperliche Leistungsfähigkeit (G41) von allen Höhenarbeitern ist nach TRBS 2121 Teil 3 generell mitzuführen; die Anwesenheit von Personal mit mindestens der Qualifikation „Höhenretter“ ist obligatorisch.

Zur Nutzung der in den Hangars befindlichen Catwalks und deren Lifelines sowie der am Dach befindlichen Lifelines ist das Dokument „Catwalks und Lifelines“ (Anlage: 05_02 Catwalks und Lifelines) zu beachten und das ausgefüllte Übergabeprotokoll **vor Produktionsbeginn** an die technische Leitung Event des Betreibers zu übergeben.

4.12 Wasser und Abwasserinstallation

Jeder Veranstaltungsbereich, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, muss zuvor vom Betreiber hinsichtlich der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Anschlüsse bewertet und freigegeben werden. In diesem Rahmen ist der Bestellung gemäß Vorlage „Netznutzungsanfrage Wasser“ (siehe Anlage: 06 Wasser) eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse sowie etwaige temporäre Leitungsführung ersichtlich ist. Bei Einsatz von Gewerbspülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend zu bestellen, [siehe auch Punkt 3.2](#).

Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig. Abflussleitungen < 50 mm Nennweite (< DN 50) dürfen nicht verlegt werden. Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Wasserzufluss und -abfluss von Übergabepunkten zu den entsprechenden Veranstaltungs- oder Standflächen hin müssen von qualifiziertem Personal auf Kosten des Vertragspartners realisiert werden, wobei die Qualifikation des Dienstleisters dem Betreiber in geeigneter Form **vor Produktionsbeginn** nachzuweisen ist. „Eigenmontagen“ außerhalb gängiger oder in Kombination unterschiedlicher Herstellersysteme sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen werden kostenpflichtig durch den Betreiber zurückgebaut oder nachgebessert.

Alle weitergehenden Eigeninstallationen innerhalb des Veranstaltungsbereichs (ab dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasser-Grundanschluss, bzw. Übergabepunkt) müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), der AVBWasserV, der DIN 1988 – Reihe sowie sonstigen technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Wannen, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist ein hygienisch einwandfreier Zustand vom Vertragspartner zu gewährleisten. Insbesondere für alle o.g. Standbauten / -becken und/oder Exponate, in denen sich Wasser befindet und / oder bei denen durch Wasserbewegung, Luftsprudel oder andere Einflüsse Aerosole entstehen und abgegeben werden, ist eine permanente, chemische Desinfektion des darin befindlichen Wassers zur Verhinderung von Legionellen-Infektionen gefordert. Hierbei sind Chlortabletten für die Desinfektion einzusetzen, da diese sicherheitstechnisch weniger problematisch sind als andere chlorbasierte Mittel. Bei der Verwendung der Chlorprodukte oder anderer pH-Korrekturmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) und der Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV) zu befolgen. Auf Verlangen des Betreibers ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Weiterführende Informationen sind dem Merkblatt zur Wasser- und Abwasserinstallation (siehe Anlage: 06 Wasser) zu entnehmen.

4.13 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

4.13.1 Druckluft

Eine vorgerichtete Grundversorgung mit Druckluft steht nicht zur Verfügung. Werden mobile Druckluftsysteme für Produktionszwecke eingebracht, sind die entsprechend relevanten Teile der BetrSichV zu beachten.

4.13.2 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen und Geräten soll im Interesse der anderen Vertragspartner, Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften (auch zu Präsentationszwecken) ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile, stattfindet. Die ermittelbaren Immissionswerte nach DIN 4150-2 können dafür als Orientierungshilfe zur Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen, bei deren Unterschreitung eine bauliche Verminderung (Gebäudeschäden) bzw. eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Zu beachten ist hierzu auch Punkt 5.8.3.

4.13.3 Produktsicherheit, CE-Kennzeichnung

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Veranstaltungsbereich vorliegen.

Bei Vorfürhrungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Veranstaltungspersonal zu treffen. Das Veranstaltungspersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Schutzvorrichtungen für Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Die ausgestellten, technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin [LAGeTSi], Turmstraße 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lagetsi]) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Aufsichtsbehörde ist es geboten, die EU – Konformitätserklärung am Veranstaltungsbereich zur Einsichtnahme vorzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Vertragspartner frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind. Kopien der Genehmigungsunterlagen sind **vor Aufstellung oder Inbetriebnahme** an den Betreiber zu übergeben.

4.13.4 Druckbehälter

Druckbehälter dürfen auf dem Veranstaltungsbereich nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort (Standfläche / Veranstaltungsbereich) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen des Betreibers oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin [LAGeTSi], Turmstraße 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lagetsi]).

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** können prüfpflichtige Druckbehälter i.d.R. noch vor Veranstaltungsbeginn der Abnahmeprüfung durch den TÜV Rheinland (Prüfstelle Berlin – Schöneberg, Alboinstraße 56, 12103 Berlin [www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagenmaschinen/druckgeraete]) unterzogen werden. Da die Beurteilung von Druckbehältern aus dem nichteuropäischen Ausland während der i. d. R. kurzen Veranstaltungsaufbauzeit nur schwer durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von bereits geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

Eine für die Druckbehälter verantwortliche Person muss vor Ort anwesend sein und für Maßnahmen und den Umgang mit den Druckbehältern (für Normalbetrieb und Notfall) unterwiesen worden sein. Eine gut sichtbare, dauerhafte Beschilderung mit Angabe des Betreibers oder dessen verantwortlichen Ansprechpartners der jeweiligen Anlage ist nahe der Druckbehälter anzubringen.

4.14 Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und (Flüssig-)Gase in der Versammlungsstätte und auf dem Freigelände des Betreibers ist grundsätzlich verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen (z.B. für den Betrieb von Gasgrills im Außenbereich oder doppelwandigen Heizöltanks im Außenbereich) sind mit dem Betreiber mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** abzustimmen und antragspflichtig; eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Gasgrills im Außenbereich müssen mindestens 50m vom Gebäude entfernt sein. Weiterhin müssen in einem Radius von 50m um den Gasgrill herum alle Abwasser- (Gulli-) und Arbeitsschacht-Öffnungen abgedeckt sein, um Gasansammlungen auszuschließen.

Zum Betrieb darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit oder Gas am Veranstaltungsbereich in geschlossenen, bruchsicheren Behältern vorgehalten werden. Die Menge und der Standort dieses Tagesbedarfs sind im Antrag zu benennen. Das geltende Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Die DGUV – R 113-001 und korrespondierende Schriften (z.B. technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten [TRbF] bzw. für Gefahrstoffe [TRGS]) sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Flexible Flüssiggasanschlüsse müssen gemäß DGUV – V 79 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein. In bestimmten Einzelfällen kann ferner eine Gaswarnanlage gefordert werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für die freigegebene Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2012) der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), DVFG (Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV – V 80, V 110-009 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Vertragspartner ein Explosionsschutzdokument gemäß §3 und §5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV – G 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten. Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

Befüllungen sind anzuzeigen, dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften und nur außerhalb der Öffnungs- / Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Veranstaltungsbereich aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich vom Veranstaltungsbereich zu entfernen.

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr mit entsprechenden Auffangbehältnissen vom Veranstaltungsbereich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach ebenfalls auszutauschen.

Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel im Gebäude ist verboten. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen an Vorratsbehältern wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben. Geeignete Löschmittel sind im hinreichenden Umfang an den Standorten (z.B.: Gasgrills oder Heizöltanks) bereitzustellen.

4.15 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe, ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

4.16 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Veranstaltungsbereichen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen. Größere Szenenflächen ab 50 qm auf Standflächen oder in Veranstaltungsbereichen sind anzeigepflichtig und mit einer prüffähigen Standbauaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen beim Betreiber mindestens **4 Wochen vor**

Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Grundsätzlich gelten für alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Veranstaltungsbereichen die gesetzlichen Vorgaben nach BetrVO in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach ist bei Szenenflächen > 50 qm durch den Vertragspartner mit der Anzeige auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte Fachkraft für Veranstaltungstechnik, gem. §34, Abs. (4) BetrVO bzw. die aufsichtführende Person beim Betreiber zu benennen, welche vor Ort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne (DGUV – V 17 / V 18) überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei Szenenflächen > 200 qm ist ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (IHK-geprüft, mindestens Meister für Veranstaltungstechnik), gemäß §34, Abs. (3) BetrVO beim Betreiber zu benennen, die mit den Bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Der Geräuschpegel darf bei allen akustischen, musikalischen und/oder szenischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten. Der Betreiber ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und anderen Vertragspartnern führen. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Vertragspartners ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Für die Gestaltung allseitig geschlossener Kino- / Zuschauer- / Vorführräume für szenische Darbietungen auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich gelten die Vorgaben und baulichen Anforderungen für Aufenthaltsräume.

4.17 Strahlenschutz

4.17.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit dem Betreiber mindestens **8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der gültigen Fassung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen und vor Veranstaltungsbeginn dem Betreiber vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorliegt, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Veranstaltungsgelände des Betreibers rechtlich abgedeckt ist.

4.17.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem Betreiber mindestens **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) in der gültigen Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig nach §§3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde ist das LAGetSi (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lagetsi]), bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

4.17.3 Laseranlagen

Die Verwendung und der Betrieb von Lasereinrichtungen oder –geräten, ist mit dem Betreiber mindestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich dokumentiert abzustimmen. Bei Anzeige einer Lasereinrichtung ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (LSB) im Sinne §6 der DGUV – V 11: „Laserstrahlung“ für den sicheren Betrieb der Anlage und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

Laseranlagen müssen grundsätzlich den gesetzl. Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung nach EU-Richtlinie 2006/25 EG für künstliche, optische Strahlung (OstrV – Optische Strahlenschutzverordnung) und

der entsprechenden technischen Regel: Optischer Strahlenschutz (TROS Laser) in jeweils gültiger Fassung entsprechen.

Ferner sind die Anforderungen nach DIN EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen, Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen), DIN EN 12254 sowie DIN 56912 (Showlaser) einzuhalten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind.

Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 auf dem Veranstaltungsgelände nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch einen qualifizierten Laserschutzbeauftragten auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist dem Betreiber als Prüfbescheinigung auszuhändigen. Eine anderweitige, vorzeitige Tour-Abnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Eine Prüfbescheinigung zur erstmaligen Inbetriebnahme einer Laseranlage sind nur für die Laserklassen 1, 2 und 3A zulässig. Falls der Vertragspartner Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den Laserschutzbeauftragten vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Der Betreiber ist dann berechtigt, die Abschaltung der Stromversorgung anzuordnen oder die Laseranlage einzuziehen / sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Veranstaltungstag oder nach Veranstaltungsende). Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 im Show- / Veranstaltungs- und Ausstellungsbetrieb muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen (mit Laserwarn-Beschilderung) räumlich so eng begrenzt wird, dass er für unberechtigte Personen (Besucher) nicht zugänglich ist. Zusätzlich müssen eventuell betroffene Bereiche durch organisatorische Maßnahmen frei von Personen gehalten werden. Alle mit Laseranlagen in Verbindung stehenden Unterweisungen sind entsprechend schriftlich zu protokollieren.

Die Delegation der Aufgaben des Laserschutzbeauftragten an eine sachkundige Person während des Showbetriebs wird vom Betreiber nicht zugelassen. Bei Betrieb einer Laseranlage muss immer ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein, um die Anlage notwendigenfalls abschalten zu können.

4.17.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstr. 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- / genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss dem Betreiber **vor Produktionsbeginn** vom Vertragspartner unaufgefordert vorgelegt werden. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BimSchV) und zur Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Versorgungsnetz vermieden werden.

4.18 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf einem Stand oder in einem Veranstaltungsbereich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die

berufsgenossenschaftlichen Fachregel für Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (DGUV – R 110-007 [ehemals BGR 228], www.bgn.de) in aktueller Fassung zu beachten.

Grundsätzlich ist der Vertragspartner für die Sicherheit und Hygiene seiner Getränkeschankanlage allein verantwortlich. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. er muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der Anlage nachgekommen ist.

Für alle Getränkeschankanlagen gelten empfohlener Weise die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle gem. (DIN 6650-6). Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin [www.beuth.de].

4.19 Lebensmittelüberwachung

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Die lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss daher in allen Belangen durch den Vertragspartner nachweisbar sein.

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygiene – Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EG) über Lebensmittelhygiene, Nr. 852/2004, Anhang II des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zu beachten. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Vertragspartner auch das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Vertragspartners, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Für Rückfragen steht das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf] zur Verfügung.

5 Stand- und Veranstaltungsbaubestimmungen

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden gewerbe-, versammlungsstätten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Dienstleister und Aussteller sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Dienstleister haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Dienstleistern kommt. Der Vertragspartner hat einen zuständigen technischen Leiter zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Vertragspartner / Veranstalter, den Betreiber oder durch die zuständigen Behörden, bzw. deren jeweils ermächtigte Vertreter, die Einstellung von Arbeiten angeordnet werden.

5.1 Veranstaltungsaufbau

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Betreiber bis spätestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung auf Anforderung digital und schriftlich (Texte zweifach: als PDF und als offene Word-Datei) mitzuteilen:

- Ausformulierte Betriebsbeschreibung bzgl. Nutzung der Flächen zur Produktion / Veranstaltung. Zusätzlich einen tabellarischen Ablaufplan inkl. Auf- und Abbaueiten und Öffnungs- bzw. Endzeiten der Produktion / Veranstaltung
- den Namen des Veranstaltungsleiters
- den Namen des technischen Leiters und dessen Qualifikation (mindestens VfV mit IHK-Bescheinigung und Meister für Veranstaltungstechnik) des Vertragspartners, der den Auf- und Abbau, die Proben sowie die Veranstaltung beaufsichtigen wird
- Beschreibung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Podesten, Laufstegen oder Vorbühnen sowie die jeweiligen Eckdaten zu Größe und Lage
- die Aufplanung der Bestuhlung, Ausstellungsgüter, Messestände sowie andere in den Flächen eingebrachten Gegenstände und technische Ausrüstungen
- im Falle von Messen müssen Standbauten eindeutig nummeriert und die Aussteller benannt werden
- ob und falls ja, in welchem Umfang bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob und falls ja, in welchem Umfang Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob und falls ja, in welchem Umfang maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten, siehe auch Punkte [5.5.4.12](#) und [5.5.4.3](#))
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind weiterhin vorzulegen gemäß Punkte [5.5.1](#) und [5.5.2](#))
- ob und falls ja, in welchem Umfang vertragspartnerseitige Heizungs- oder Lüftungssysteme verwendet werden sollen

Als Vorlage zur gesammelten Beschreibung der geforderten Daten wird die Word-Vorlage „Formblatt Projektdaten“ (siehe Anlage: 02_01 Formblatt Projektdaten) empfohlen.

5.2 Standsicherheit

Veranstaltungsbezogene Einbauten sowie Ausstellungsstände, einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.^[SEP] Für die statische Sicherheit ist der Vertragspartner verantwortlich und auf Verlangen des Betreibers nachweisspflichtig. Es

gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) sowie der nachfolgend benannten Verordnungen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung:

- BetrVO – Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen ^[1]_[SEP]
- MVStättVO – Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ^[1]_[SEP]
- M-FIBauR – Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten ^[1]_[SEP]

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände und spezielle Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Betreiber zur Genehmigung **vor Veranstaltungsbeginn** vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen, [siehe auch Punkt 5.3](#).

Innerhalb der Versammlungsstätte und in allen anderen baulichen Anlagen mit ausgewiesenen Veranstaltungsbereichen gilt grundsätzlich: stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe und zugleich schlanke, dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/qm}$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/qm}$ für alle Bauteilbereiche über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden ^[1]_[SEP]

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise (z.B. „Stand sicherheitsnachweis gegen Kippen & Gleiten“) sind auf Verlangen dem Betreiber vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, wenn von Seiten des Betreibers ein begründetes Interesse an einem höheren statischen Nachweis besteht (z.B. durch Prüfstatiker). Der Betreiber behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen unabhängigen Tragwerksplaner / Statiker vornehmen zu lassen.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxisches Abgas bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden, siehe hierzu unbedingt Punkte [5.5](#) und [5.6](#).

5.3 Freigabe der Standbauplanung, Bauabnahme

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder Veranstaltungsbereichs eingehalten werden, ist es bei temporären Einbauten in der Versammlungsstätte erforderlich, die in den folgenden Punkten a) bis e) genannte Unterlagen mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** zur Prüfung beim Betreiber einzureichen. Belegt eine Veranstaltungsfläche ganze Hallen bzw. großflächige Hallenbereiche, durch die Publikums- oder Hallengänge geführt werden müssen bzw. die Zugänglichkeit zu Notausgängen sicherzustellen ist, so sind die Veranstaltungspläne auch bei eingeschossiger Bauweise zur Prüfung und Freigabe beim Betreiber vorzulegen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, u. a. mehrgeschossige oder mobile Stände, Standbauten im Freigelände und Sonderkonstruktionen prüf- und freigabepflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis dazu ist in jedem Fall zu erbringen.^[1]_[SEP] Zu den freigabepflichtigen Standbauten zählen alle temporären baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach §76, Abs. (1) BauO Bln oder M-FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie u.a.

- Bühnen ($\geq 100 \text{ qm}$), einschl. Überdachungen und Verkleidungen ^[1]_[SEP]
- Tribünen-Anlagen
- Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte
(wie u.a. Fahr- und Schaustellergeschäfte, aufblasbare Spielgeräte, wie Hüpfburgen, etc. ab einer Höhe des betretbaren Bereichs $> 5,0 \text{ m}$ oder mit vollflächig, überdachten Bereichen $> 25 \text{ qm}$, wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht)
- Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen sowie Monitor- und LED – Wände ^[1]_[SEP]
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen: Podeste, Stege; Überdachungen; zwei- und mehrgeschossige Containeranlagen

- Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

Hierzu sind die technischen Zeichnungen sowie die dazugehörigen Standsicherheitsnachweise oder Statiken mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** und die jeweiligen Errichterbescheinigungen **vor Veranstaltungsbeginn** an den Betreiber zu übergeben. Termine für Abnahmen durch TÜV oder Bauamt sind dem Betreiber mindestens **3 Tage vor den jeweiligen Terminen** anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Unterlagen zu den genannten Fristen benötigt:

a) Statische Berechnung nach DIN-Normen (DIN EN), Eurocodes (EC) oder gleichrangigen, technischen Regelwerken für alle genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten. Diese müssen zum Aufbaubeginn vor Ort in geprüfter Original-Ausfertigung, einschl. zugehörigem Prüfbericht vorliegen. Zur Einreichung an den Betreiber vorab werden die Unterlagen als digitale Datei / Kopie zur Voransicht akzeptiert.

Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüferingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind.

b) Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (jeweils zweifach: als PDF und als offene Word-Datei), Lageplan;

c) Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails;

d) Rettungswegplan mit vermerkten Rettungsweglängen und –breiten;

e) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, entfällt der Punkt a).

Vorgelegte, gültige Prüfbücher müssen vom Vertragspartner und auf dessen Kosten bei der zuständigen Prüfstelle (i.d.R.: TÜV) angemeldet werden, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt. Der Termin zur Gebrauchsabnahme muss dem Betreiber **mindestens 3 Tage zuvor** bekanntgegeben werden. Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung mit angepasster Gefährdungsbeurteilung ^[L]_[SEP]
- Konstruktionszeichnungen, ^[L]_[SEP]
- Standsicherheitsnachweise, ^[L]_[SEP]
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen ^[L]_[SEP] oder ^[L]_[SEP]
- EU – Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. Leistungserklärung nach europäischer Bauproduktenverordnung (BauPVO).

Erst nach mit schriftlichem Vermerk durch den Betreiber ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Prüf-/Freigabeverfahrens werden vom Vertragspartner selbst getragen. Sollten keine, im o.g. Sinne prüffähigen, statischen Unterlagen vollständig vorliegen, behält sich der Betreiber vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Vertragspartner.

Für verspätet eingereichte Unterlagen kann keine fristgerechte Prüfung der Unterlagen durch den Betreiber gewährleistet und daraus resultierend eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden.

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

5.4 Aufsichts- und Kontrollpflichten

Führt der Vertragspartner den Auf-, Abbau oder die Veranstaltung nicht selbst durch, hat er seine Beauftragten und die von ihm eingesetzten Dienstleister zu verpflichten, die vorliegenden technischen Richtlinien vollständig einzuhalten. Der Vertragspartner bleibt gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, vertreten durch den Betreiber für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem Vertragspartner nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser technischen Richtlinien obliegen.

5.4.1 Technische Leitung, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Vertragspartner einen nach Maßgabe des §34 BetrVO Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (auch: technischen Leiter, bzw. aufsichtführende Personen) auf eigene Kosten zu bestellen und dem Betreiber mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** schriftlich zu benennen. Die Qualifikation (Meister für Veranstaltungstechnik, mind. VfV-Nachweis) ist dabei nachzuweisen; der Betreiber behält sich die Zulassung einer niedrigeren Qualifikation vor.

5.4.2 Pflichten des Veranstalters

Der Vertragspartner ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der an ihn überlassenen Veranstaltungsräume. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel insbesondere die Anforderung der BetrVO und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV – V 17 / V 18 einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Produktsicherheitsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung und der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen liegen ebenfalls in seiner Verantwortung. Über die laufenden Anträge bzgl. der veranstaltungsbezogenen Lärmemission ist der Vertragspartner verpflichtet den Betreiber regelmäßig zu informieren. Nach der Veranstaltung hat der Vertragspartner dem Betreiber die festgestellten Messwerte zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist zur Einhaltung und dessen Überwachung der in den vorliegenden technischen Richtlinien genannten Punkte, sowie weiterhin der [Hausordnung](#), der [Fremdfirmenrichtlinie](#) sowie der [Brandschutzordnung](#) verpflichtet.

5.4.3 Veranstaltungsleitung des Veranstalters

Der Vertragspartner hat dem Betreiber alle entscheidungsbefugten Personen zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Delegierte anwesend sind. Der nach Punkt 5.1 konkret benannte Veranstaltungsleiter hat auf Anforderung an der Besichtigung des Objekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Ansprechpartner, den Behörden für Ordnung und Sicherheit sowie externen Hilfskräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, etc.) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Betreiber benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

5.4.4 Kontrollpflichten

Der Betreiber und der Vertragspartner sowie die hierzu jeweils beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der vorliegenden technischen Richtlinien durch alle Vertragspartner, dessen Beauftragte, Kunden, Dienstleister sowie deren Subunternehmer eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

5.4.5 Denkmalschutz

Das Objekt unterliegt dem Schutz des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin vom 24.04.1995 (DSchG Bln) und ist nachrichtlich in der Berliner Denkmalliste eingetragen.

Ein Denkmal darf nach §11 DSchG Bln nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde u. a. in seinem Erscheinungsbild verändert, instandgesetzt, wiederhergestellt oder in seiner Nutzung verändert werden.

Der Versammlungsraum „Haupthalle“ ist von höchstem denkmalschutzrechtlichem Interesse und muss in allen Teilen unangetastet bleiben. Durch Sicherheits- und Fachpersonal des Vertragspartners ist jederzeit zu gewährleisten, dass die Besucher der Veranstaltung sicher durch die Abflughalle geleitet werden, sodass keine Beschädigungen entstehen.

Ein Verweilen am Betriebsgelände (meint hier: übernachten) ist nicht gestattet. Sämtliche Gebäudeteile, die vom Publikumsverkehr beschädigt werden könnten, sind zu sichern und vor Zerstörung zu schützen (z. B. Laufbänder, Ausschilderungen etc.).

Sollen Schilder oder ähnliches temporär abgedeckt oder entfernt werden, so erfolgt das Demontieren-/Montieren nur nach schriftlicher Freigabe vom Betreiber durch den operativen Facility Management-Partner des Betreibers, auf Kosten des Vertragspartners.

5.4.6 Technische Probe

Bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde oder des Betreibers vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Der Vertragspartner zeigt die Veranstaltung gegenüber dem Betreiber und der Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheiden, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Wird die Durchführung einer technischen Probe verlangt, muss der Vertragspartner den voraussichtlichen Zeitpunkt der Probe mindestens 3 Tage zuvor gegenüber der Bauaufsichtsbehörde melden.

5.4.7 Vorlage Gastspielprüfbuch

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens aber **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** durch den Vertragspartner dem Betreiber vorzulegen.

5.4.8 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten / Nutzungssperre

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den vorliegenden technischen Richtlinien oder den gesetzl. Anforderungen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Der Betreiber ist berechtigt, die tatsächliche Nutzung von freigabepflichtigen Standbauten bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen zu verwehren (Nutzungssperre). Ferner kann der Betreiber, vertreten durch die von ihrer eingesetzten technischen Leitung oder der jeweilige Prüffingenieur für Brandschutz in Vertretung für die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder die technischen Richtlinien verstoßen wird. Im Übrigen ist der Betreiber jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. In den vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Vertragspartners gegen den Betreiber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Betreibers vorliegt.

5.4.9 Haftungsumfang

Sofern der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die vorliegenden technischen Richtlinien nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Ferner hat der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorliegenden Bestimmungen geltend gemacht werden.

5.4.10 Haftung des Kunden, Versicherung

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von §278 und §831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von §831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

Der Vertragspartner stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Kunden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro)

abzuschließen und dem Betreiber gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist der Betreiber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldens- unabhängige Schäden.

5.4.11 Haftung des Betreibers

Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur

Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder dem Betreiber haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden/ Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Betreiber keine entgeltpflichtige Verwahrung (Schriftformerfordernis) übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch den Betreiber gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

5.5 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

5.5.1 Brandschutz

Die eingebrachten Materialien (bzw. Baustoffe) in einer Versammlungsstätte werden der Art ihrer Verwendung baurechtlich unterschieden und eingestuft. An diese Materialien sind brandschutztechnische Anforderungen gestellt.

Bauteile und Baustoffe wie Wände, Decken und Dächer

Gemäß §26, Abs. (1) ff sind leichtentflammbare Bauteile und Baustoffe generell unzulässig.

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Nach MvstättVO §33 Abs. (1) müssen Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen.

Ausschmückungen

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 4 müssen Ausschmückungen aus schwerentflammbaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen. Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 5 müssen Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Für detailliertere Beschreibungen [siehe auch Punkt 5.5.4.](#)

Veränderbare Einbauten innerhalb der Versammlungsstätte (-räume)

Hierunter fallen alle Materialien, die für den Dekorations- und Messebau verwendet werden, z.B. Umkleidungen, Verdunkelungen, Standbauwände, mobile Wandaufbauten, Vorhänge, Moltonstoffe, feste Bodenbeläge, etc.. Grundlegend werden diese nur im Sinne der MvstättVO §3 Abs. (6) und (7) behandelt. Für veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Auf Grund der fehlenden Löschanlage in den Eventflächen und den großen Brandabschnitten müssen veränderbaren Einbauten aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach DIN 4102 – 1 o. EN 13501-1 hergestellt sein. Stühle in Sitzbestuhlung und Tische (-gruppen) müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen nach DIN 4102 -1 o. EN 13501-1 oder nach produktspezifischen Normen hergestellt sein. Z.B.

DIN EN 1399:1998-02

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)
[Vorwärts zur Checkliste f. V.](#)

Stand: 12.01.2022

39 von 74

Elastische Bodenbeläge – Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Ausdrücken und Abbrennen von Zigaretten; Deutsche Fassung EN 1399:1997

DIN 5434:1998-01

Prüfung von Sitzen für Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs – Bestimmung mit einem Papierkissen,

DIN 66084:2003-07

Klassifizierungen des Brennverhaltens von Polsterverbunden, usw. Veränderbaren Einbauten über Kopf dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Einrichtungsgegenstände innerhalb der Versammlungsstätte (-räume)

Hierunter fallen alle Materialien die innerhalb des Veranstaltungsgeländes verbaut oder im Versammlungsraum eingebracht werden, z.B. Sitzmöbel, Loungemöbel, Tische, Bilder, Lampen, Gardinen und Vorhänge usw.

Einrichtungsgegenstände innerhalb Versammlungsstätten (-räume) sind bis auf MvstättVO §33 Abs. (2) nicht weiter betrachtet, hierfür muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Auf Grund der fehlenden Löschanlage in den Eventflächen und den großen Brandabschnitten müssen Einrichtungsgegenstände aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen nach DIN 4102 – 1 o. EN 13501-1 oder nach produktspezifischen Normen hergestellt sein. Z.B.

DIN EN 1624:1999-10

Textilien und textile Erzeugnisse – Brennverhalten industrieller und technische Textilien -Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitung vertikal angeordneter Messproben; Deutsche Fassung EN 1624:1999,

DIN EN 1624:1999-10

Textilien und textile Erzeugnisse – Brennverhalten industrieller und technischer Textilien – Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit vertikal angeordneter Messproben; Deutsche Fassung EN 1625:1999

DIN EN 1021-1:2014-10

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 1: Glimmende Zigarette als Zündquelle; Deutsche Fassung EN 1021-1:2014

DIN EN 1021-2:2014-10

Möbel – Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln – Teil 2: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme als Zündquelle; Deutsche Fassung EN 1021- 2:2014

DIN EN 1101:2005-09

Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme); Deutsche Fassung EN 1101:1995

DIN EN 1102:1996-01

Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Flammenausbreitungseigenschaften von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme); Deutsche Fassung EN 1102:1995

Veränderbare Einrichtungsgegenstände über Kopf dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Für detailliertere Beschreibungen [siehe auch Punkt 5.5.4](#).

Ausnahmen von der allgemeinen Mindestanforderung auf den Flächen der Versammlungsstätte „nur schwer entflammbare Materialien“ sind nur für den Besuchern nicht zugängliche Bühnen- oder Szenenflächen, für Ausstattungen und Requisiten möglich:

Ausstattungen

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 1 müssen Ausstattungen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien nach DIN 4102 – 1 oder EN 13501 – 1 bestehen. Die Verwendung von normalentflammbaren Materialien nach DIN 4102– 1 oder EN 13501 – 1 ist nur möglich, wenn der Einbau einer temporären automatischen Feuerlöschanlage für den Bühnen und Szenenaufbau machbar und umsetzbar ist. Dies ist mit dem Betreiber abzustimmen. Für detailliertere Beschreibungen [siehe auch Punkt 5.5.4.](#)

Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

Nach BetrVO §27 Abs. (1) Satz 3 müssen Requisiten aus normalentflammbaren Materialien nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1 bestehen.

Hinweis: Die Begriffe Ausstattungen und Requisiten nach MvstättVO bzw. BetrVO beziehen sich nur auf Bühnen und Szenenflächen.

5.5.2 Übereinstimmung Brandschutz

Die Verwendbarkeitsnachweise im Brandschutz benötigen nach §22, Abs. (1) BauO Bln einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung in Form einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§23 BauO Bln) oder eines Übereinstimmungszertifikates (§24 BauO Bln).

Nach §23, Abs. (4) und (5) BauO Bln muss der Hersteller die Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (z.B. Ü-Zeichen oder CE-Zeichnung) kennzeichnen oder unter Hinweis auf den Verwendungszweck eine Leistungserklärung abgeben. Das Kennzeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

Die verantwortliche Person, die Materialien in der Versammlungsstätte einbringt und Verwendbarkeitsnachweise oder Leistungserklärungen des Herstellers erbringen muss, ist gegenüber dem Betreiber und dem Prüfenieur für Brandschutz verpflichtet, die jeweiligen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen oder CE – Zeichnungen) der Hersteller vorzuweisen.

Materialien die nicht im Sinne der BauO Bln als Bauprodukt gelten, für die aber auch Verwendbarkeitsnachweise oder Leistungserklärungen des Herstellers erbracht werden müssen, benötigen ebenfalls ein Schreiben, in dem die für die Einbringung verantwortliche Person die Zugehörigkeit und Verwendung des Materials bestätigen.

Alle Dokumente in diesem Sinne inkl. der zugehörigen Errichterbescheinigung müssen bei der technischen Leitung Event des Betreibers mindestens **3 Tage vor Gebrauchsabnahme** vorgelegt werden.

5.5.3 Brandmeldeanlage, Teilabschaltung

Die Hangars, die Haupthalle und das Flughafenrestaurant sind mit optischen Brandmeldern ausgestattet. Diese lösen bereits bei Staubentwicklung aus.

Vor jeglichen dahingehend relevanten Auf- oder Abbauarbeiten, während der Veranstaltungen bei Einsatz von Nebel / Dunst oder ähnlichen Aktivitäten mit Potenzial für Fehlalarme sind die betroffenen Brandmelder gemäß der Handlungsanweisung „Revisionsschaltung oder Abschaltung von Brandmeldeanlagen am Standort THF“ (Siehe Anlage: 08_09 HA Revisionsschaltung BMA) in Revisionsschaltung zu stellen.

Findet die Abschaltung in Bereichen mit raumluftechnischen Anlagen statt, ist zusätzlich die Handlungsanweisung „Deaktivierung von Rauchmelder in raumluftechnischen Anlagen“ (Siehe Anlage: 08_08 HA Deaktivierung Rauchmeldeanlagen) zu beachten.

Die Unterweisungsprotokolle der Handlungsanweisungen müssen spätestens **zur Anwendung der Maßnahmen** dem Betreiber unterschrieben vorliegen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Vertragspartners bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls durch den Vertragspartner zu tragen.

Wird eine (Teil-)Abschaltung der Brandmeldeanlage zum Veranstaltungsbetrieb gewünscht, muss dieser Umstand zur Veranstaltungsanzeige gemäß Punkt 5.1 ausgewiesen werden. Entsprechend daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen durch Brandsicherheitswachen werden vom Prüfenieur für Brandschutz festgelegt und gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5.5.4 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ständen über Besucherverkehrsflächen keine brennend abtropfenden Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile oder bestimmte Brandlasten, die im Brandfall besondere Eigenschaften wie starke Rauchentwicklung oder Freisetzung von toxischen Gasen aufweisen, können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers oder des Prüfenieurs für Brandschutz besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Wurzelballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Über Ausnahmen und Kompensationsmaßnahmen entscheiden zunächst die technische Leitung des Betreibers und dem Brandschutzkoordinator des Betreibers, sowie weiterhin der Prüfenieur für Brandschutz in Rücksprache mit der vor Ort ansässigen Betriebsfeuerwehr. Der Vertragspartner trägt die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten.

5.5.4.1 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Achtung: die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nicht bei allen am Markt erhältlichen Stoffen mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten – also folgende Unterlagen:

1. aktuelle Zulassung des Flammschutzmittels
2. Übereinstimmungserklärung des Anwenders.

Die Nachweise müssen nach dt. DIN-Normen erfolgen.

5.5.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen ^[1] _[SEP]

Der Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration im Publikumsbereich kann nur im Einzelfall zugestimmt werden, wenn sie in Form von „verwahrtem Kerzenlicht“ (Kerzendocht/Flamme ragt nicht über das Gefäß hinaus) umgesetzt wird und brandschutztechnische Bedenken seitens des Brandschutzkoordinators des Betreibers ausgeschlossen sind. Die schriftliche Erlaubnis des Betreibers muss hierzu **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eingeholt werden. Die Verwendung von offenen Flammen ausschließlich in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist nach individueller Gefährdungsanalyse und mit schriftlicher Freigabe durch den Betreiber zulässig.

5.5.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz (SprengG) in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände kann nur im Ausnahmefall vom Betreiber genehmigt werden und muss weiterhin durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin [LAGeTSi], Turmstraße 21, 10559 Berlin [www.berlin.de/lagetsi]) genehmigt werden. Es muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und qualifizierte Person überwacht werden und es sind Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen, die Kompensationsmaßnahmen und das zur Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen notwendige Personal gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Abstimmung mit dem Betreiber muss mindestens gemäß Punkt 5.1 oder spätestens **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eingeleitet werden.

5.5.4.4 Gase

Die Nutzung von Gasen, die schwerer sind als Luft (z. B. Propangas bei Caterern, Fahrzeugen, Arbeitsgeräten oder Flurförderfahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig, [siehe auch Punkte 4.13](#) und dessen Unterpunkte. Die Möglichkeit zur Nutzung von „CO₂-Jets“ ist mit dem Betreiber im Einzelfall **vor Produktionsbeginn** abzusprechen. Die verwendeten Geräte müssen nach deutschem Recht und aktuellem Stand der Technik verwendbar sein, wobei der Vertragspartner dabei in der Nachweispflicht dem Betreiber und ggf. weiteren Stellen gegenüber steht.

5.5.4.5 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Einbringen von Fahrzeugen in die Hallen oder andere räumlich abgeschlossene Veranstaltungsbereiche darf nur mit schriftlicher Freigabe durch den Betreiber geschehen, wobei die Abstimmung rechtzeitig **vor Produktionsbeginn** stattfinden muss. Alle Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände müssen so durchgeführt werden, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dafür ist sicherzustellen, dass bei Probe- und Testfahrten sowie bei Fahrzeugvorführungen die kinetische Energie des jeweiligen Fahrzeugs am Außenbereich des für die Fahrten vorgesehenen Bereichs im Rahmen des Personen- und Sachwertschutzes sowie des Denkmalschutzes keine Schäden verursachen kann. Der Kunde muss nachweisen, dass die auftretenden Kräfte und deren Abbau berechnet wurden und die geeigneten Mittel zur sicheren Durchführung der Fahrten eingesetzt werden.

Benzinbetriebene Fahrzeuge dürfen nur inertisiert (Tank befüllt mit Schutzgas) abgestellt bzw. ausgestellt werden. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

Flüssiggas betriebene Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich nicht gestattet.

Für die Ausstellung von Elektro- (Batteriebetriebenen-) oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen ist im Einzelfall die Möglichkeit zur Umsetzbarkeit oder etwaige Kompensationsmaßnahmen (z.B.: „Ausstellung

ohne Batterie“, etc.) vorab mit der technischen Leitung Event und dem Brandschutzkoordinator des Betreibers zu besprechen. Nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr oder des Prüfeningenieurs für Brandschutz können besondere Anforderungen gestellt werden. Der Vertragspartner trägt die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche.

5.5.4.6 Flugobjekte, Drohnen, Ballone

Ballone oder ähnliche nicht steuerbare Flugobjekte sind in geschlossenen Veranstaltungsräumen generell nicht gestattet.

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. unbemannten Luftfahrtsystemen / UAS) innerhalb der Versammlungsstätte und im Freigelände muss vom Betreiber schriftlich freigegeben werden, dabei ist die Handlungsanweisung „Drohnen“ (siehe Anlage: 08_11 HA Drohnen) zu beachten und umzusetzen. Der der Handlungsanweisung beiliegende Antrag ist **6 Wochen vor dem Aufsteigen oder aber mindestens 4 Wochen vor dem Aufsteigen vollständig** beim Betreiber einzureichen. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen auslösen, behindern oder beschädigen. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

Gemäß §16 Abs. (2) der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des weiterhin bestehenden Flughafenschutzgebietes am Objekt verboten, Drachen oder Schirmdrachen, Fesselballone oder sonstige Ballone sowie Flugmodelle steigen zu lassen. Ausnahmen müssen bei der Luftfahrtbehörde beantragt und der technischen Leitung Event des Betreibers vorgelegt und der geplante Einsatz des Flugobjekts besprochen werden. Im Falle einer Sondergenehmigung dürfen Luftballons nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen befüllt werden.

Grundsätzlich gilt für den Ausnahme-Flugbetrieb (im Freigelände):

Kein Flugbetrieb über Menschenansammlungen oder in einem seitlichen Abstand bis 100 m zu Menschenansammlungen; hier gilt die 1:1 Regelung (Höhe = Abstand, gemäß §21b, Abs. (1), Nr. 2 LuftVO).

5.5.4.7 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Betreibers und Anmeldung gemäß [Punkt 5.5.3](#) erforderlich, um Fehlalarmierungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

5.5.4.8 Kochplatten, Scheinwerfer und Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmeldern und sicherheitstechnischen Einrichtungen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist vom Vertragspartner beim Betreiber schriftlich **vor Nutzungsaufnahme** freigegeben zu lassen. Nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr oder des Prüfeningenieurs für Brandschutz können besondere Anforderungen gestellt werden. Der Vertragspartner trägt die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche.

5.5.4.9 Rauchverbot, Aschenbecher

Im gesamten Objekt besteht generelles Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen. Der Vertragspartner hat das Rauchverbot bekannt zu machen und für die Durchsetzung zu sorgen.

In Ausnahmefällen behält sich der Betreiber vor, auf Antrag **vor Veranstaltungsbeginn** ausgewiesene Raucherbereiche zuzulassen. Diese Raucherbereiche müssen mit der technischen Leitung Event und dem Brandschutzkoordinator des Betreibers abgestimmt und freigegeben werden.

In ausgewiesenen Raucherbereichen muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung durch den Vertragspartner Sorge getragen werden. Die müssen in Bauart eines „Sicherheitsaschenbechers“ (selbstlöschend) ausgeführt sein.

5.5.4.10 Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen oder Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Anfallende Wert- und Reststoffe sind unverzüglich in die an den Ausgängen (im Freien) zu positionierenden Wert- und Reststoffbehälter zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen. Unter oder auf Bühnen, Podesten und Tribünen dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern, [siehe auch Punkt 5.5.4.13](#).

5.5.4.11 Spritzpistolen / Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

5.5.4.12 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände des Betreibers grundsätzlich untersagt. Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heiarbeiten beim Auf- und Abbau von Ausstellungen (aber niemals whrend Veranstaltungsbetrieb) und Veranstaltungen genehmigt werden. Die Abstimmung mit dem Betreiber muss **2 Wochen vor Produktionsbeginn** stattfinden – die Handlungsanweisung „feuergefhrliche Arbeiten“ (siehe Anlage: 08_12 Feuergefhrliche Arbeiten) ist unbedingt zu beachten. Auf Kosten des Vertragspartners wird durch die vor Ort ansssige Betriebsfeuerwehr eine Brandsicherheitswache gestellt, die aufsichtsfhrend und mit geeignetem Lschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

5.5.4.13 Leergut / Lagerung von Materialien (wie Verpackungen und Prospekte)

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. brennbare Verpackungen und Packmittel) innerhalb und auerhalb des Standes oder Veranstaltungsbereichs in dem Objekt ist verboten. Unter oder auf Bühnen, Tribnen oder Podesten drfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern. Anfallendes Leergut ist unverzglich zu entfernen.

Prospekt- oder Werbematerialien drfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand oder im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

5.5.4.14 Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr fr Personen entsteht. Teppiche und andere Fubodenbelge sind unfallsicher zu verlegen und drfen nicht ber einzelne Standgrenzen hinausragen. Klebe-markierungen, Teppichfixierungen und hnliches, drfen nur mit speziellem rckstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen, die auch im Sinne des Denkmalschutzes Verwendung finden drfen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien mssen nach Veranstaltungsende rckstandslos entfernt werden. Gleiches gilt fr Substanzen wie le, Fette, Farben und hnliches. Die Bden der Veranstaltungsflchen drfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

5.5.4.15 Feuerlöscher^[13]_[SEP]

Auf Stand- und Veranstaltungsflächen müssen während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ausreichend geeignete Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Insofern möglich sind Schaumlöscher den anderen Löschmittelarten (Pulver, Wasser, Gas, etc.) immer vorzuziehen. Die Bemessung der Mindestanzahl an notwendigen Feuerlöschern, die bereits zum Aufbau aufgestellt und innerhalb eines maximal 20m langen Laufweges aus jedem Punkt der Fläche erreichbar sein müssen, kann gemäß ASR A 2.2 bestimmt werden. Aufgrund der komplexen technischen Begebenheiten wird die Erstellung einer brandschutztechnischen Gefährdungsbeurteilung durch den Vertragspartner und eine Abstimmung mit dem Betreiber grundsätzlich empfohlen. Die geplante Bereitstellung von Pulverlöschern ist dem Betreiber **vor Produktionsbeginn** schriftlich anzuzeigen, um die erfolgreiche Projektdurchführung nicht durch etwaig notwendige Betriebsuntersagung zu gefährden.

In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss zusätzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Im Bedarfsfall, bei großflächigen Standbau- oder Veranstaltungsflächen können mehrere Feuerlöscher gefordert werden, die durch den Vertragspartner bereitzustellen sind.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, entsprechend der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (vormals DGUV – V 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen, sowie griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung).

5.5.5 Standüberdachung

Um die natürliche Entrauchung nicht zu beeinträchtigen, müssen temporär errichtete Stand- und Veranstaltungsräume nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen qm geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30qm Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Offene Rasterdecken sind zulässig. Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind freigabepflichtig. Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien der Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1: A2, B, C –s3, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein gültiges Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände / Veranstaltungsbereiche kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorgaben zur Anwendung:

- a) Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,0 qm in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss).
- b) Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.
- c) Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen ist eine temporär errichtete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sprinkleranlage vorzusehen.

5.5.6 Glas im Standbau

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

Alle Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd als tragende Brüstung oder geländerfüllende Wandscheibe

- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung, ^[11]_{SEP} statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie u.a. Acrylglas, Polycarbonate, sind bauaufsichtlich nicht zugelassen und es liegen hierfür auch keine anerkannten, technischen Regeln vor. Daher dürfen solche Materialien nur für nichttragende, dekorativ ausfachende Wand-Bauteile (bis 3,0 m Höhe) verwendet werden. Auch eine dekorative Verwendung im Unterdecken- oder Überkopfbereich ist wegen häufig nachgewiesenem (brennendem) Abtropfverhalten solcher Materialien grundsätzlich unzulässig.

In Einzelfällen können nach Maßgabe der technischen Leitung Event des Betreibers, des Brandschutzkoordinators des Betreibers, der Betriebsfeuerwehr oder des Prüfenieurs für Brandschutz Ausnahmen mit besonderen Anforderungen genehmigt werden. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall die für die Beurteilung durch entsprechende Stellen entstehenden Kosten sowie die Kosten für etwaige Kompensationsmaßnahmen für z.B. Betriebsfeuerwehr, bzw. Brandsicherheitswachen oder ähnliche.

5.5.7 Nutzung von Nebenräumen

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle bzw. zum übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage, bzw. einer temporären Brandmeldeanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Kompensationsmaßnahmen genehmigt werden. Entsprechend daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen durch Brandsicherheitswachen werden vom Prüfenieur für Brandschutz festgelegt und gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Aufenthaltsräume bedürfen einer Prüffreigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder mehr als 100qm Grundfläche aufweisen. Die Anordnung gefangener Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nur gestattet, wenn eine temporäre Brandmeldeanlage installiert wurde.

Stände oder Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist, [siehe auch Punkt 5.6.3](#).

5.6 Ausgänge, Rettungswege, Türen

5.6.1 Ausgänge und Rettungswege, Flucht- und Rettungspläne

Alle Rettungswege sind nach Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (vormals DGUV – V 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gut sichtbar zu kennzeichnen.

Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge sowie Notausstiege mit einer Kennzeichnung als Flucht- und Rettungsweg, sind als solche zu berücksichtigen. Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht, schnell und ohne Hilfsmittel (wie z.B. Schlüssel, Zahlencode, etc.) in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall effektiv als Rettungswege.

Die Vorgaben der genehmigten Flucht- und Rettungswege nach den „Genehmigten Vorlagen“ (siehe Anlage: 04_01_02 Genehmigte Vorlagen) sind einzuhalten. Änderungen sind nur in Absprache mit der technischen Leitung Event des Betreibers vorzunehmen und mindestens **4 Wochen vor Produktionsbeginn** zu besprechen. Vorlagen und eine Übersicht der ausgehangenen Flucht- und Rettungspläne in den Eventflächen

können zusätzlich auf Anfrage vom Betreiber als AutoCAD-Datei (.dwg) ausgehändigt werden. In diesem Rahmen wird auf die Ausfüllhinweise „Flucht- und Rettungspläne“ (siehe Anlage: 04_01_03 Flucht- und Rettungspläne) verwiesen. Bei Notwendigkeit zur individuellen Anpassung oder Neuentwicklung von Flucht- und Rettungsplänen gelten die genannten Dokumente als Mindestanforderung an die Umfänglichkeit der veranschaulichten Informationen; in diesem Fall muss eine zusätzliche Abstimmung mit dem Betreiber stattfinden.

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100qm oder für Besucher potenziell unübersichtlicher Gestaltung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen. In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in der Versammlungsstätte muss u.U. ein geradliniger Gang durch den Ausstellungstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, lichte Gangbreite von mindestens 3,0 m ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Vertragspartner sicherzustellen.

Aufenthaltsräume und abgetrennte Veranstaltungsbereiche, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100qm Grundfläche aufweisen, müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt angeordnete Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 qm und \leq 200 Personen
1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit
- über 100 qm (> 200 Personen) bis 200 qm (\leq 400 Personen)
2 Rettungswege, je 1,20 m breit
- über 200 qm und unter 300 qm (< 600 Personen)
2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

5.6.2 Türen in Rettungswegen, Brandschutzanforderungen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich.

Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann sowie der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Für Türen mit falscher Aufschlagrichtung (entgegen der Flucht- & Rettungswegrichtung) ist die Handlungsanweisung „Türen mit falscher Aufschlagrichtung oder erschwelter Nutzbarkeit“ (siehe Anlage: 08_04 Türen) zu beachten und umzusetzen.

Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen dürfen nicht unsachgemäß verändert oder offengehalten werden. Das automatische Schließen im Brandfall muss technisch oder organisatorisch sichergestellt werden, dazu muss die Handlungsanweisung „Offenhaltung von Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen“ (siehe Anlage: 08_05 HA Offenhaltung Abschlüsse) beachtet und umgesetzt werden.

5.6.3 Fluchtwegpiktogramme und Beschilderung

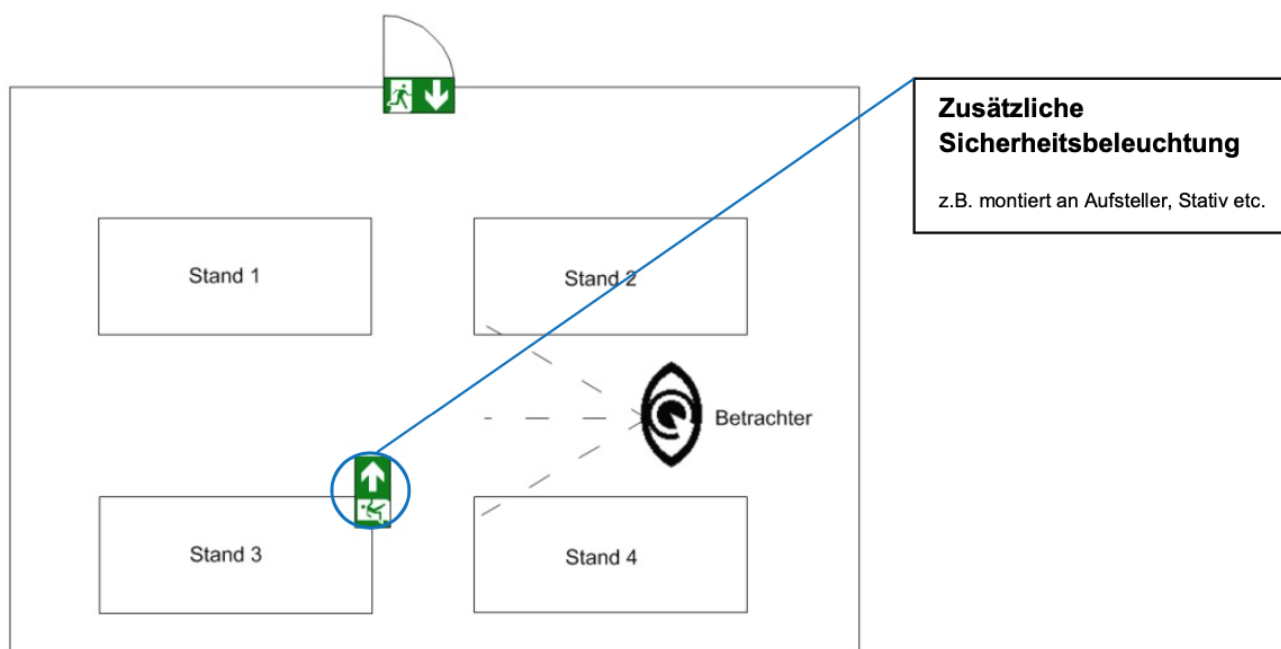
Es müssen zusätzliche Fluchtwegpiktogramme installiert werden, sofern

SEP

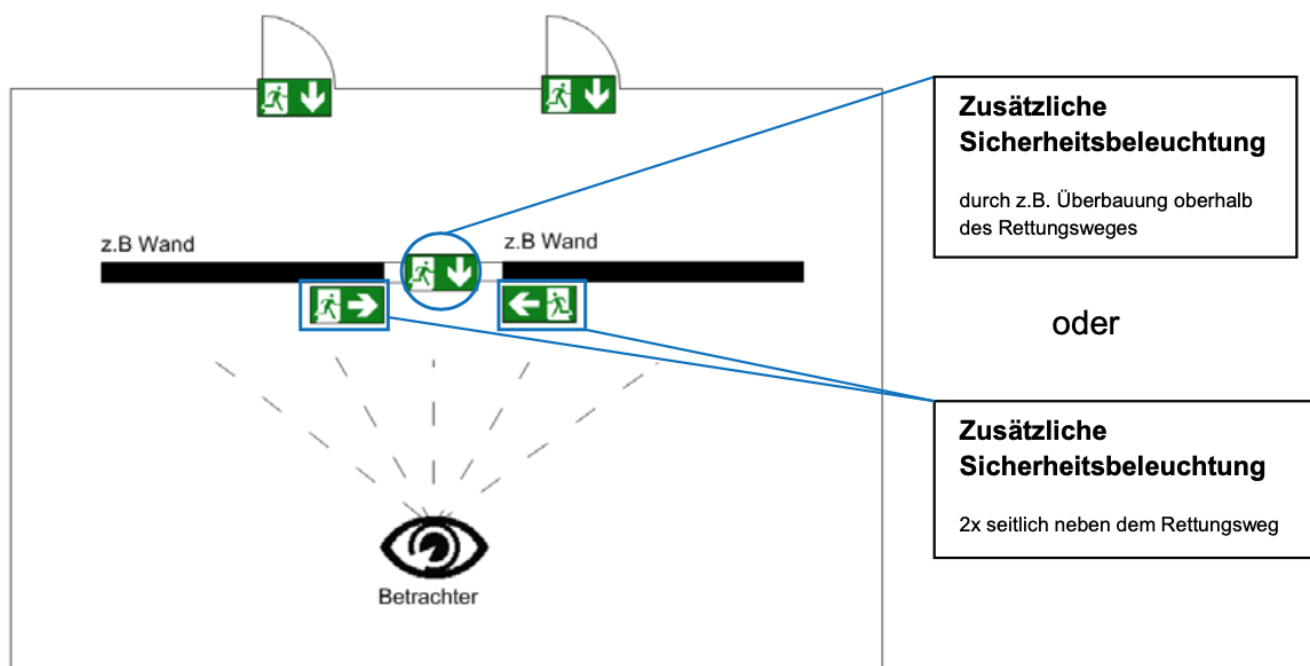
a) Einbauten oder Aufbauten die Sicht zu den Notausgängen (Piktogramme) verdecken.

Oder

b) die Rettungswegführungen (Orientierung) nicht erkenntlich sind.



Die zusätzlichen Fluchtwegpiktogramme müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung (akkugepuffert oder über eine Sicherheitsstromversorgung) ausgeführt werden. Selbstreflektierende Piktogramme sind nur in Absprache mit der technischen Leitung Event des Betreibers zu verwenden. Irreführende Piktogramme (z.B. durch Nichtnutzung eines Notausganges, Umleitung von Personenführungen) sind temporär zu entfernen, abzukleben oder außer Betrieb zu nehmen. Dies ist mit der technischen Leitung Event des Betreibers abzustimmen.



Die jeweilige Größe der Piktogramme ist anhand der Tabelle 3 der ASR 1.3 zu entnehmen.

Sollten notwendige Beschilderungen (z.B. Feuerlöscher) durch Einbauten verdeckt werden, sind diese durch die Anbringung zusätzlicher Piktogramme wieder erkenntlich zu machen. Die Funktion von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmelder) muss jederzeit gewährleistet sein.

Zusätzliche Piktogramme müssen mit den hausinternen Symbolen übereinstimmen.

5.7 Tribünen, Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Brüstungen oder Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Publikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen und nach DIN EN 1991-1-1, bzw. DIN EN 1991-1-1/NA Horizontalkräfte von mindestens 2kN pro laufenden Meter aufnehmen können. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß in einer Richtung von max. 0,12 m zulässig. Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem durchgehenden, festen sowie griffsicheren Handlauf, einem Mittel – und Untergurt zu versehen. Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang mindestens für 3,0 kN/qm ausgelegt sein. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Vertragspartner bzw. die von ihm beauftragten Dienstleister in die Versammlungsstätte einbringen, bedürfen der Genehmigung des Betreibers und des Bauamtes. Betreiberseitig müssen in diesem Rahmen die Planungsunterlagen zum Bauvorhaben mindestens **6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei dem Betreiber eingereicht und schriftlich genehmigt werden. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der BetrVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ und für Sonderbauten ist spätestens **3 Tage vor Abnahmetermin** durch den TÜV oder das Bauamt ein Prüfbuch bzw. auf Anforderung

des Betreibers oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Standsicherheitsnachweis bzw. eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können vom Betreiber und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Geplante Aufbauten (Stände, Bühnen etc.) dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten. Bei geplanten Aufbauten direkt an den Stützen / Pfeilern des überdachten Vorfelds oder in den Hangars beträgt die maximale Bauhöhe 3m. Bei höheren Konstruktionen müssen die betroffenen Stützen mit Brandschutzplatten umbaut werden, [siehe auch Punkt 5.9.7.](#)

5.8 Standbau und -gestaltung

5.8.1 Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche oder dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockerter Weise anzuordnen. Bei mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen sollte ein Tischabstand von mind. 1,5 m (§10, Abs. (6) MVStättVO) zur gesicherten Entfluchtung vorgesehen werden. Die Bestuhlung muss generell nach Grundlage der MVStättVO erbaut werden und dem Sinn der „Genehmigten Vorlagen“ (siehe Anlage: 04_01_02 Genehmigte Vorlagen) entsprechen.

Aufgrund der übergroßen Brandabschnitte, der baulich bedingten ungeschützten Stahlstützen des Dachtragwerks sowie den nicht vorhandenen Löschanlagen (z.B. fehlende Sprinkleranlage etc.) müssen als Ausnahmeregelung in Anlehnung an §33, Abs. (2) MVStättVO auch bei weniger als 5000 Besuchern die eingebrachten Stühle schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) oder mind. Zertifiziert nach EN 1021 Teil 1+2 (Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln) sein. Der entsprechende Verwendbarkeitsnachweis für den Brandschutz ist zu erbringen und zur Bauabnahme vorzulegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, muss im Einzelfall die Zustimmung zu einer gleichwertigen Umsetzung durch die technische Leitung Event oder des Brandschutzkoordinators seitens des Betreibers eingeholt werden.

5.8.2 Eingriffe in die Bausubstanz

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Geplante Standflächen in den Hangars, der Haupthalle oder auf dem betonierten Vorfeld dürfen nicht ohne Abstimmung und vorherige Zustimmung des Betreibers und der Denkmalbehörde mit dem Boden verankert werden.

5.8.3 Boden

Klebmarkierungen und die Verwendung von Sprühkreide sind nicht gestattet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher (kein Stolpern) zu verlegen und dürfen nicht über etwaige Standgrenzen hinausragen, [siehe auch Punkt 5.5.4.14.](#) Die gestalterische Verbindung von Standflächen über Gänge hinweg mit vertragspartnerseitigen Fußbodenbelägen ist freigabepflichtig und muss so erfolgen, dass in den Gangbereichen keine Stolperstelle bzw. andere Unfallgefahr entsteht. Die Bodenbeläge auf solchen Gängen müssen eben und rutschsicher verlegt werden.

Der Fußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt der Betreiber eine Reinigungszulage, für die der Vertragspartner aufkommen muss.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Aufgrund des Alters des Bodenaufbaus ist eine endgültige Belastbarkeit, ohne dass Schäden am Bodenbelag entstehen, nicht pauschal zu benennen. Daher wird als Richtlinie zur Belastbarkeit des Bodens in den Hangars ein Wert von 500kg/qm genannt. Dieser Wert ist ebenfalls für die Haupthalle in Ebene 1 anzusetzen, wobei die Bodenbeschaffenheit (Linoleum, höchster Denkmalschutz) diese Belastung nur unter

zusätzlichen Schutzmaßnahmen überhaupt zulässt. Die Bodenbelastbarkeit der Ebene 2 der Haupthalle (Bauteil B) ist weiterhin aus statischen Gründen auf 250 kg/m^2 pauschal reduziert. Alle weiteren, hier nicht konkret aufgeführten Flächen müssen im Rahmen der spezifischen Veranstaltungsplanung individuell bewertet werden. Sollten aufgrund mangelnder Schutzeinrichtungen oder einer Überlastung des Bodens durch den Vertragspartner (z. B. auch durch die Befahrung mit LKW oder Hubsteigern) Schäden am Boden entstehen, so geht eine Reparatur dieser Schäden bzw. denkmalgerechte Wiederherstellung zu Lasten des Vertragspartners. Für das Befahren der Hangarflächen mit schweren Fahrzeugen/ Geräten ist die Verwendung von Lastverteilungsplatten obligatorisch.

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Hubwagen oder Rollwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Sollten durch Reinigungsarbeiten Schäden an denkmalgeschützten Bodenstellen (Indoor oder Outdoor) entstehen, so sind die entsprechenden Schäden auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen.

5.8.4 Abhängungen und Hängelasten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, beabsichtigte Abhängungen mindestens **2 Wochen vor Produktionsbeginn** beim Betreiber anzumelden. Die Berechnung der Tragfähigkeit der beabsichtigten Hängepunkte und deren statischer Nachweis müssen vom Dienstleister (Statiker) des Betreibers durchgeführt werden und gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Verantwortung zur Sicherung der inneren Statik von gehangenen Lasten selbst obliegt dem Vertragspartner. Der Betreiber stellt zur Voreinschätzung die Unterlagen über die statischen Grundlagen der Dachträger in den Hangars zur Verfügung. Die Verantwortung für die eingebrachten Hängelasten und deren Zulässigkeit gemäß den geltenden Vorschriften liegt immer beim Vertragspartner, [siehe auch Punkt 4.11](#).

5.8.5 Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke bei Messen

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie nicht zu Besucher-Stauungen auf den Gängen führen und die Wirksamkeit der hausseitigen Sprachalarmierungsanlage in der Versammlungsstätte und Veranstaltungsbereichen nicht stören.

Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB@ an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten. Der Betreiber ist berechtigt, trotz einer vorher erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder optischen, akustischen Beeinträchtigung des laufenden Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

Stand- und Exponatbeschriftungen, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb der eigenen Veranstaltungsfläche oder des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen für Präsentationen / Darbietungen jeder Art auf der Standfläche oder im Veranstaltungsbereich des Vertragspartners sind anzeigepflichtig.

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

Der Betreiber ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm-, Geruchs- oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des laufenden Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann eine Unterbrechung der Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Vertragspartners ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung angeordnet werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Vertragspartner. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 (Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen) Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

5.8.6 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung von Veranstaltungsbereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, muss auf Barrierefreiheit geachtet werden. Bereiche, deren Einrichtungen sowie abgetrennte Veranstaltungsräume sollen auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare oder mehrgeschossige Standbau-Anlagen oder Veranstaltungsbereiche für das allgemeine Publikum frei zugänglich sein sollen, ist einer der Hauptzugänge der Anlage bzw. des Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen. Zusätzlich sind organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Personal o. ä.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Vertragspartner mindestens **1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** dem Betreiber zu benennen. [Siehe auch Punkt 4.10.7.](#)

5.8.7 Wiederherstellung der Standflächen

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem Betreiber in jedem Fall unverzüglich gemeldet werden.

5.8.8 Standbau am Freigelände und am Vorfeld

Die Anforderungen und Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau und die Standgestaltung gelten auch sinngemäß für alle Standbauten auf dem Freigelände und dem Vorfeld.

Zusätzlich ist zu beachten, dass für kleinere Aufbauten wie offene Stände, Aufsteller, lose Bestuhlungen, etc. ein Mindestabstand von 3,5m zum Gebäude sowie bei Zeltbauten ein Mindestabstand von 5m zum Gebäude einzuhalten ist ([siehe auch Punkt 5.10](#) und Merkblatt der Berliner Feuerwehr zum Betreiben von Märkten, Weihnachtsmärkten sowie zur Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen).

Weiterhin müssen Zugänge zum Gebäude sowie der Zugang zu notwendigen oder brandschutzrelevanten technischen Einrichtungen immer freigehalten werden. Insbesondere Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei und zugänglich zu halten, z.B. Unterflurhydranten in einem Umkreis von 2 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m.

Werden Hydranten zur Wasserversorgung der Stände verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr gefunden, erkannt und genutzt werden können. So sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, die ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen

ermöglichen. Abschrankungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch die Einsatzkräfte zu entfernen sind.

Zur Vermeidung eines Feuerüberschlags müssen Stände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 20 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden. Um eine schnelle und einfache Standortbestimmung von Marktständen auf Märkten mit mehr als zehn Ständen zu ermöglichen, sind diese mit einer Nummerierung zu versehen. Schilder mit der Standnummer sind witterungsgeschützt an einer gut sichtbaren Stelle am Stand anzubringen. An den zentralen Zufahrten ist je ein Lageplan mit Beschriftung der Stände gut sichtbar auszuhängen.

5.9 Zwei- und mehrgeschossige Bauweise

5.9.1 Bauanfrage

Eine zwei- und mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der zuständigen technischen Leitung Event des Betreibers möglich, [siehe auch Punkt 5.3](#).

5.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Sicherheitsabstände ^[SEP]

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und Obergeschoß mindestens 2,30 m betragen. Werden mehr als 30qm überbaut, ist der Einbau einer temporär errichteten Sprinkleranlage erforderlich.

5.9.3 Nutzlasten, Lastannahmen, Stützlasten

Für begehbare Geschosdecken einer zwei- oder mehrgeschossigen Sonderkonstruktion innerhalb einer Veranstaltungsbereichs sind nach DIN EN 1991-1-1/NA als lotrechte Nutzlast anzusetzen (q_k = lotrechte Nutzlast):

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Stand- / Veranstaltungspersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0$ kN/qm.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- / Verkehrsfläche oder Veranstaltungsbereich ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0$ kN/qm.
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0$ kN/qm ausgelegt werden.
- Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Querstabilität bei zwei- oder mehrgeschossigen Bauten oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $1/20 * q_k$ anzusetzen.
- Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0$ kN/m in Holmhöhe ($h = 1,10$ m) anzusetzen.

Erhöhte Stützen-Einzellasten (> 40 kN) infolge des Vertragspartnerseitigen Standbaus bzw. der Einbringung (Transportlasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und in einem vermassten, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan mit ausgewiesenen Stützenlasten in deutscher Sprache zur Prüfung beim Betreiber vorzulegen. Eine denkmalchutztechnische Untersuchung zur erhöhten Lasteinleitung in den Hallenboden (ggf. aufgrund Einbaus von Unterpallungen) kann durch den Betreiber verlangt werden. Die Prüfunterlagen und der Stützen-Lageplan werden dann im Auftrag und zu Lasten des Vertragspartners geprüft. Eventuelle Korrekturen sind für den Vertragspartner verbindlich.

5.9.4 Rettungswege und Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen. Die Treppen sind daher so anzuordnen, dass diese möglichst nahe an Gängen bzw. –Notausgängen ins Freie liegen. Anzahl und lichte Breite von horizontalen Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100qm und ≤ 200 Personen
1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit;
- über 100 qm (> 200 Personen) bis 200 qm (< 400 Personen)
2 Rettungswege, je 1,20 m breit;
- über 200 qm und unter 300 qm (< 600 Personen)
2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Bei Obergeschossebenen, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100 qm Grundfläche sind mindestens zwei möglichst weit auseinander gelegene und entgegengesetzt angeordnete notwendige Treppen mit je 1,2 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich. Etwaige Treppenlaufbreiten darüber hinaus sind anhand der darauf angewiesenen Personenzahlen zu bemessen. Nur bei einer Obergeschossfläche < 100 qm und einer beschränkten Personenzahl ≤ 100 Fachbesuchern ist eine Treppe mit mindestens 1,0 m lichter Breite ausreichend.

Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich als notwendige Treppen nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben.

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Die Verlegung von Kabeln und Kabelrampen kreuzend zu Flucht- und Rettungswegen ist in keinem Fall zulässig. Bei Laufwegen sind Leitungen mindestens in Höhe der Türstürze zu verlegen, bei freien Laufwegen mindestens 2,50 m hoch. In Rettungswegen und über mit Fahrzeugen befahrenen Wegen ist bei der Leitungsverlegung eine freie Durchgangshöhe von mindestens 4,50 m einzuhalten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist es obligatorisch, in Sicherheits- und Brandschutzkonzepten die Zugänge bzw. Evakuierungsabläufe für mobilitätseingeschränkte Besucher (Rollstuhlfahrer, Blinde etc.) gesondert zu definieren.

5.9.5 Baumaterial

Bei zwei- / mehrgeschossigen Ständen / Sonderkonstruktionen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen nach EN 13501-1: C, d0, -s2 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend zu erstellen.

5.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich und insbesondere über Gang- Bereichen, auf dem OG-Fußboden Abroll Sicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend auszuführen.

Grundsätzlich muss das Obergeschoss auch in Hallen zu Zwecken der natürlichen Entrauchung nach oben hin offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. Ein

Feuerlöscher am oberen Abgang jeder Treppe gut sichtbar, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung) anzuordnen, [siehe auch Punkt 5.5.4.15](#).

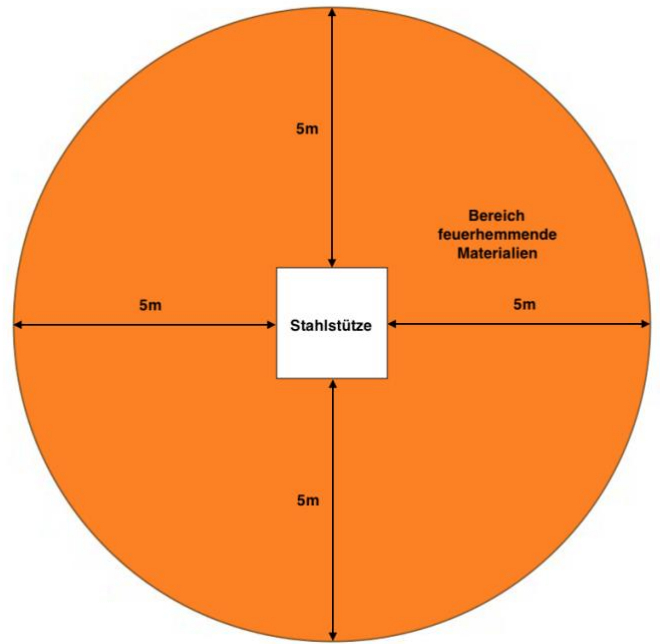
5.9.7 Dachtragwerk

Zum Schutz des Dachtragwerks ist die maximale Standhöhe von Brandlasten auf 7 m zu begrenzen. Bestandteile von Aufbauten (z. B. Metallracks / Traversen etc.), die nur aus nichtbrennbaren Baustoffen (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1 bestehen) dürfen über die 7 m Begrenzung hinausragen.

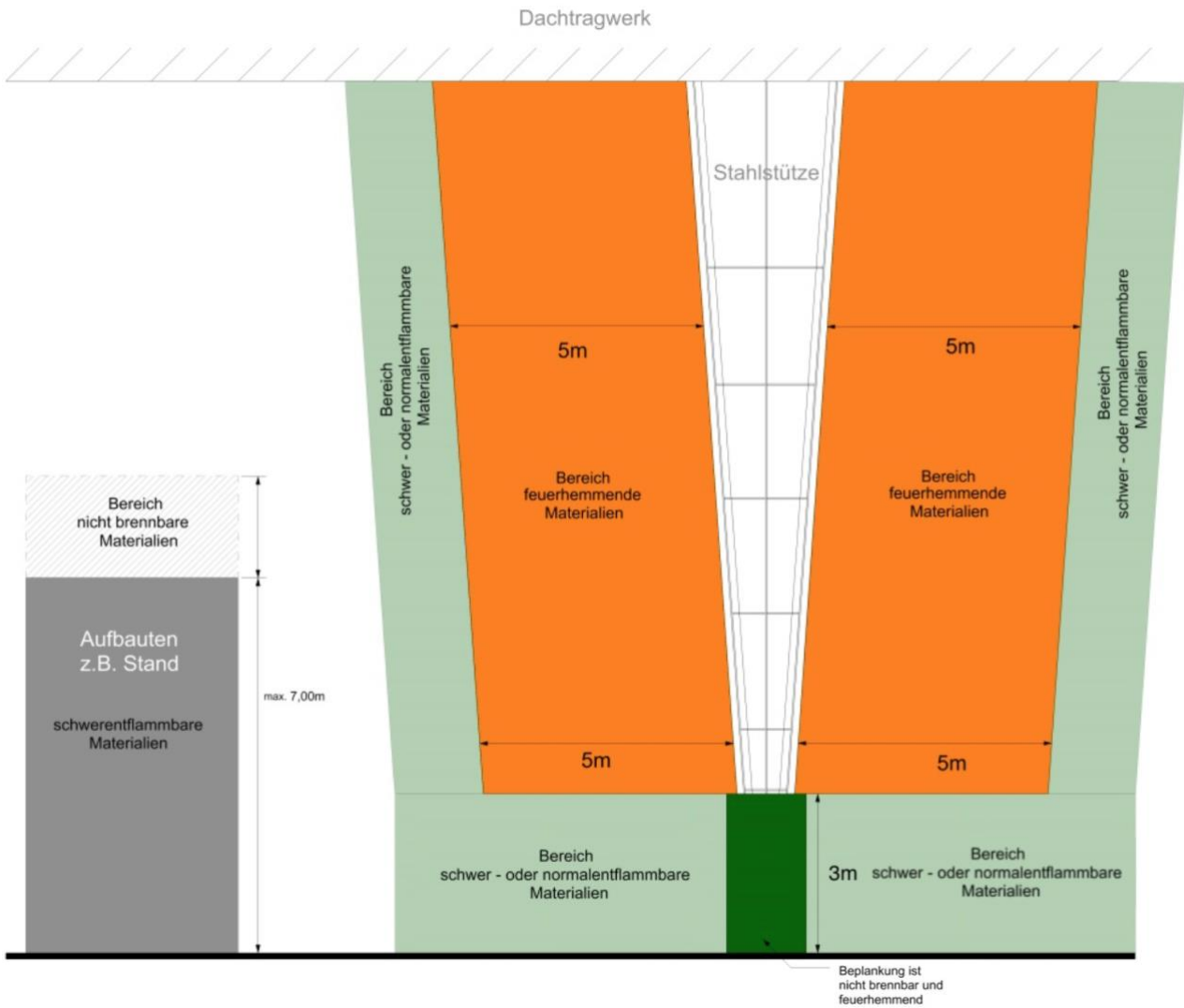
Dies und die endgültige Bauhöhe müssen mit der technischen Leitung Event des Betreibers im Vorhinein abgesprochen sein.

Stützen:

Es dürfen nur mindestens nichtbrennbare (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) Materialien in einem Abstand von weniger als 5 m zu den vertikalen Stahlstützen des Dachtragwerks angeordnet werden. Sofern schwer- oder normalentflammbare Materialien (Grundlage MVStättVO) geplant sind, müssen die Stahlstützen bis zur Höhe Oberkante der Brandlast (z. B. Oberkante Standaufbau) mit einer feuerhemmenden (F30 nach DIN 4102-2 / EN 13501-2) und nichtbrennbaren Beplankung geschützt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, muss im Einzelfall die Zustimmung zu einer alternativen Umsetzung durch die technische Leitung des Hauses eingeholt werden.



Anm. zu Skizzen:
 Rechts – Draufsicht
 Unten – Seitenansicht



5.10 Zusätzliche Zeltbauten

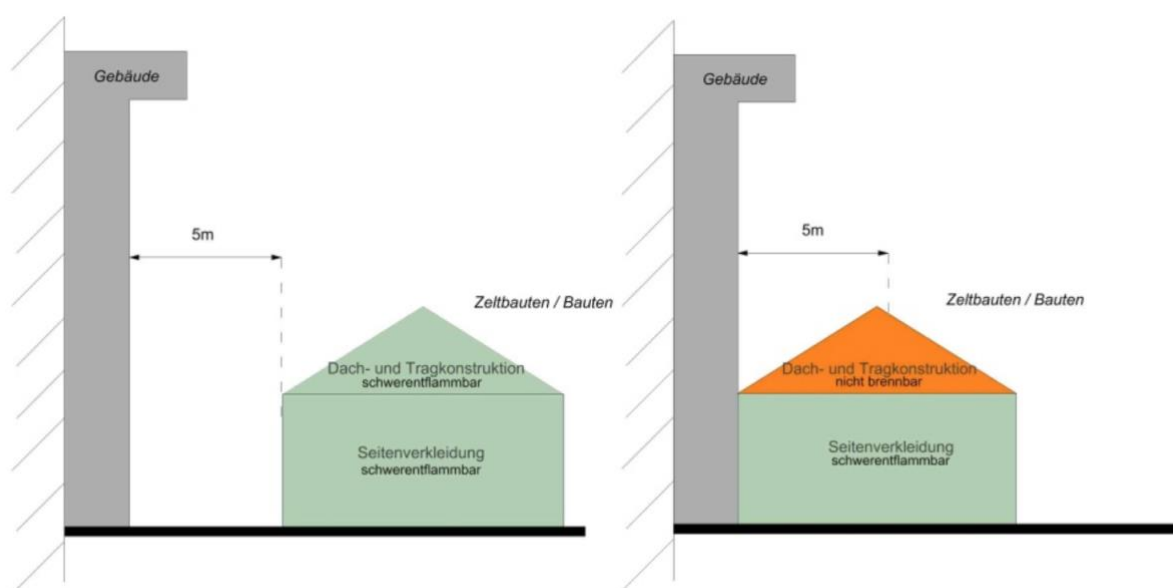
Sofern für Veranstaltungen zusätzliche temporäre Zeltbauten auf dem Gelände errichtet werden sollen, müssen bis zur Bauabnahme sämtliche erforderlichen Prüfbücher und Standsicherheitsnachweise sowie alle Bescheinigungen über die verwendeten Baustoffe der technischen Leitung Event des Betreibers vorliegen, [siehe auch Punkt 5.3](#).

Sogenannte „easy-up“-Zelte ohne nachweislich ausreichende Standsicherheit sind im Außenbereich der Versammlungsstätte oder bei geöffneten Hangartoren auch innerhalb der Hangarflächen unzulässig, siehe auch Punkt 5.11.

Bei der Aufstellung von Zeltbauten sind folgende Anforderungen zu beachten:

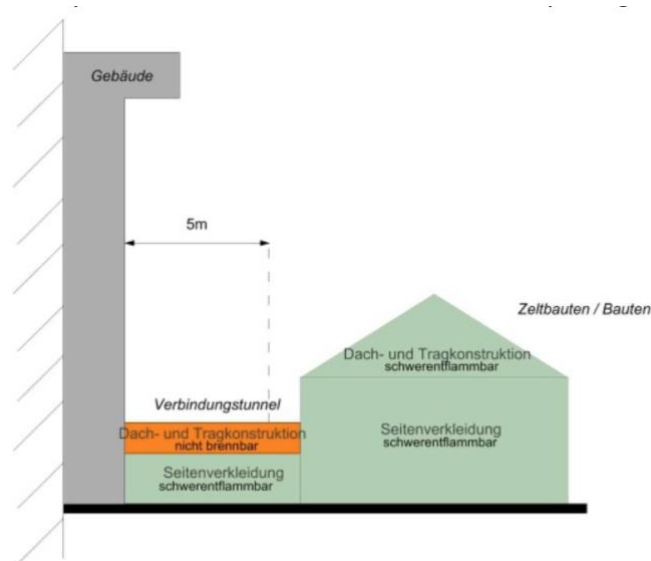
a) Die Zeltbauten müssen mindestens einen Abstand von 5 m zu Gebäuden besitzen.

Ist dies aus organisatorischen oder szenischen Gründen nicht gewünscht, müssen das Dach und die Tragwerkkonstruktion nichtbrennbar (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) und die Seitenverkleidung schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) ausgeführt werden.



b) Wird ein Verbindungstunnel zwischen den Zeltbauten / Bauten und dem Gebäude errichtet, müssen das Dach und die Tragwerkkonstruktion nichtbrennbar (A1 oder A2 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) und die Seitenverkleidung schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102-1 / EN 13501-1) ausgeführt werden.

Zur Verhinderung einer Rauchverschleppung sind im Bereich der Verbindungstunnel zwischen den Zeltbauten und dem Gebäude dicht- und selbstschließende Türen (dTs) anzuordnen. Der Entsprechende Nachweis ist spätestens zur Abnahme durch die technische Leitung Event des Betreibers vorzulegen. Im Normalbetrieb können die Türen offengehalten werden, sofern im Brandfall ein Schließen der Türen organisatorisch über das an den Zugängen positionierte Einlasspersonal (gemäß Handlungsanweisung „Offenhaltung von Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen“ (siehe Anlage: 08_05 HA Offenhaltung Abschlüsse) oder technisch über bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen sichergestellt wird.



5.11 Verfahrensfreie fliegende Bauten

Bauliche Anlagen im Sinne des §76 Abs. (1) BauO Bln, die im Außenbereich der Versammlungsstätte (z.B.: freies Vorfeld) errichtet werden sollen und die nach Definition des §76 Abs. (2) BauO Bln verfahrensfrei sind, werden am Standort nach den Empfehlungen der IGWV SQP5 P4.2 behandelt: die Standsicherheit und Tragfähigkeit müssen durch statische Berechnungen nachgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Vertragspartner bzw. Errichter haben die geplante Ausführung im Rahmen der Projektdatenerhebung gemäß [Punkt 5.1](#) anzumelden und in diesem Fall dem Betreiber die entsprechenden statischen Nachweise **vor Produktionsbeginn** zwecks Freigabe vorzulegen.

Als entsprechender Nachweis von CE-zertifizierten Produkten können die Herstellerangaben (z.B.: Aufbauanleitung mit Sicherheitshinweisen, etc.) herangezogen werden. Die Vorgaben des Herstellers müssen vom Errichter vollständig erfüllt werden, wobei am Standort folgende Besonderheiten zu beachten sind:

- Verankerungen im Boden sind aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes nicht umsetzbar
- Zelte müssen bis mind. Windstärke 6 zugelassen sein, da stärkere Windböen aufgrund des angrenzenden Flugfeldes wahrscheinlicher sind als im umliegenden urbanen Gebiet
- Herstellerseitig angewiesene organisatorische Kompensationsmaßnahmen, wie „Abbau des Pavillons bei zu erwartenden Windgeschwindigkeiten größer als 40 Km/h“ sind am Standort nicht zulässig, da diese im Veranstaltungskontext in der Regel nicht adäquat umsetzbar sind

Typische Herstellerangaben, die einen Hinweis darauf geben können, dass ein Produkt am Standort nicht aufgebaut werden darf:

- *„Der Artikel ist für Blick- und Sonnenschutz im Außenbereich konzipiert. Er ist nicht für eine Dauernutzung im Außenbereich vorgesehen, da er nur bedingt wetterbeständig ist.“*
- *„Ihr Pavillon muss mit den im Lieferumfang enthaltenen Abspannseilen und Erdnägeln verankert werden.“*
- *„Der Artikel darf nicht bei widrigen Wetterbedingungen wie starkem Wind, Regen oder Schnee verwendet werden.“*
- *„Es dürfen nicht mehr als 50% des Pavillons geschlossen werden.“*
- *„Der Pavillon ist ausschließlich für die Dauer des Gebrauchs aufzustellen und unter Aufsicht zu nutzen.“*
- *„Achten Sie bei leichtem Wind darauf, dass die offenen Seiten des Pavillons im Windschatten liegen.“*
- *„Weisen Sie Personen auf die Abspannseile und die dadurch entstehende Stolpergefahr hin.“*

Ein Standsicherheitsnachweis gegen Kippen, Gleiten und Abheben kann im Einzelfall gemäß den Vorgaben aus DIN 13814 durch den Vertragspartner gegenüber dem Betreiber geführt werden. In diesem Fall sind Lastannahmen nach DIN 1055, zu treffen und insbesondere Windlasten nach DIN 1055-4, für den Standort Windzone 2 bzw. Geländekategorie II (angrenzendes Flugfeld) anzunehmen. Insofern es nicht durch geeignete bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind Horizontalkräfte durch anprallende Personen zu berücksichtigen. Der Betreiber behält sich die Ablehnung von korrekt und vollständig nachgewiesenen Bauten vor, falls diese die sicherheitstechnische Situation im Projektkontext erwartbar negativ beeinträchtigen würden.

Nicht genehmigte oder unsachgemäß errichtete Bauten können vom Betreiber mit sofortiger Wirkung gesperrt werden und müssen vom Errichter bzw. Vertragspartner auf dessen Kosten umgehend abgebaut und/oder entfernt werden.

6 Umweltschutz und Gesundheitsschutz

Der Betreiber hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben, einschließlich der Regelungen bezüglich des Artenschutzes einzuhalten. Zugleich hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch von seinen Beauftragten & Subunternehmern verbindlich eingehalten werden. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

6.1 Abfallentsorgung

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des

- Landesgesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin, KrW-/AbfG Bln),
- die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV),^[1]_[SEP]
- das Verpackungsgesetz (VerpackG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren /Batteriegesetz (BattG),
- Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, u.a. Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung, ProbAbfV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Vertragspartner ist weiterhin verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Veranstaltungsbereiches anfallen. Sowohl der Vertragspartner als auch die von ihm beauftragten Dienstleister sind Erzeuger dieser Abfälle im Sinne der GewAbfV und für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen gemäß GewAbfV verantwortlich. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung über einen mit dem Betreiber vertraglich verbundenen Dienstleister bzw. einen vom Betreiber benannten Dienstleister zu Lasten des Vertragspartners durchgeführt werden muss.

Der Vertragspartner und seine Dienstleister sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speise- und andere organische Abfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Treib- und Schmierstoffe, Farben etc.), dem Betreiber zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Dienstleister des Betreibers zu veranlassen.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser Bodenschutz

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Trinkwasserversorgung [siehe Kapitel 3.2.](#)

6.2.1 Öl, Fettabschiede

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die regulären Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von tauglichen Öl -/ Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Einsatz mobiler Gastronomie, insbesondere im Freigelände, ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung und Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden und zuvor vom Betreiber freizugeben.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die vom Betreiber genehmigte Reinigungsdienstleistern durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände des Betreibers (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen (AV LimSchG, VeranStLärmVO) für das Land Berlin sind einzuhalten.

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld des Objekts kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmemissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Objekts zwingend einzuhalten. Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln zu rechnen ist, haben sicherzustellen, dass es nicht zu Schädigungen der Zuhörer kommt. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Es ist insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr“ u.a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik- Teil 5“ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Kunden zu beachten und umzusetzen. Er hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereitzuhalten und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7 Verstöße und Zuwiderhandlung

Alle für die Veranstaltung ins Objekt eingebrachten Ein- und Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Vertragspartners geändert bzw. beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen.

8 Checkliste für Veranstalter

Die nachfolgende Checkliste dient lediglich als Übersicht für Vertragspartner der Tempelhof Projekt GmbH (kurz: Betreiber) über die gegebenenfalls anfallenden vertraglichen Verpflichtungen resultierend aus dem Dokument „Technische Richtlinien für die Versammlungsstätte Flughafen Tempelhof“ (kurz: TeRiLiS). Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ersetzt nicht die vollständige Bearbeitung der TeRiLiS und entbindet nicht von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in Teilen oder in Gänze. Der Betreiber der Versammlungsstätte informiert hier seine Vertragspartner möglichst übersichtlich über die in den TeRiLiS jeweils genannten relativen Fälligkeiten für projektspezifische Informations- und Abgabepflichten, die - insofern inhaltlich relevant – zu Pflichten des Vertragspartners anfallen.

Die genannten Fristen beziehen sich jeweils auf den vertraglich vereinbarten Produktionsbeginn (kurz: P-Start / meint: Datum des Aufbaubeginns) oder den Veranstaltungsbeginn (kurz: VA-Start / meint: Datum der Eröffnung für Besucher).

Checkliste für Veranstalter

Beschreibung des Checkpunkts	Siehe Punkt	Siehe Anlage	Relative Fälligkeit
○ Erhalt der Technischen Richtlinien als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen.			8 Wochen vor P-Start
○ Verwendung von Radioaktiven Stoffen geplant? Genehmigung muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.	4.17.1		8 Wochen vor VA-Start
○ Drohnenflüge geplant? Anmeldung und Rücksprache mit dem Betreiber halten!	5.5.4.6	- 08_11	6 Wochen vor dem Aufstieg
○ Sicherheitskonzept Notwendig? Falls ja, an Betreiber senden. Falls nein: Krisenfallmanagement erstellen und mit Betreiber abstimmen!	4.7	- 02_03 - 01_02	6 Wochen vor P-Start
○ Verwendung von Röntgen- oder Störstrahler geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	4.17.2		6 Wochen vor VA-Start
○ Gastspielprüfbücher vorhanden / notwendig? Beim Betreiber einreichen.	5.4.7		6 Wochen vor VA-Start
○ Sind Tribünen o.ä. begehbare Podeste geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	5.7		6 Wochen vor VA-Start
○ Abgabefrist der vollständigen Unterlagen zu allen Drohnenflügen an den Betreiber! (Rücksprache wurde bereits gehalten!)	5.5.4.6	- 08_11	4 Wochen vor dem Aufstieg
○ Brandsicherheitswachen benötigt? (In der Regel: ja) Bestellung über den Betreiber bei Betriebsfeuerwehr aufgeben.	2.10		4 Wochen vor P-Start

○ Strom- und Wasserübergabepunkte per Formblätter anmelden.	3.2	- 07_01 - 06	4 Wochen vor P-Start
○ Auf- und Abbauezeiten, sowie Veranstaltungszeiten mit Betreiber absprechen und schriftlich festhalten.	2.5.1		4 Wochen vor P-Start
○ Standbau (Messe) oder begehbare Ein-/Aufbauten? Bau- & Betriebsbeschreibung beim Betreiber einreichen.	5.3		4 Wochen vor P-Start
○ Druck- oder Flüssiggas auf Produktion benötigt? Heiztanks? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	4.14		4 Wochen vor P-Start
○ Technischen Leiter (VfV / Meister?) und Veranstaltungsleiter beim Betreiber benennen.	5.4.1		4 Wochen vor P-Start
○ Zusätzliche Heizung oder Lüftung zur Veranstaltung gebraucht? (in der Regel: ja) => Abstimmung mit Betreiber einleiten und ggf. Ausnahmegenehmigungen beantragen.	3.5 4.14		4 Wochen vor P-Start
○ Zusätzliche Stromerzeuger benötigt? Anfrage mit Begründung beim Betreiber einreichen!	4.10.4		4 Wochen vor P-Start
○ Abweichung von Musterbestuhlungsplänen notwendig? Flucht und Rettungswegpläne anpassen? Mit Betreiber abstimmen!	5.6.1	- 04_01_02 - 04_01_03	4 Wochen vor P-Start
○ Verwendung von Laseranlagen geplant? Schriftliche Genehmigung durch den Betreiber muss eingeholt werden.	4.17.3		4 Wochen vor VA-Start
○ Druckbehälter auf Veranstaltung? TÜV-Prüfung veranlassen und Ergebnis beim Betreiber einreichen.	4.13.4		4 Wochen vor VA-Start
○ Veranstaltungseckdaten und -unterlagen beim Betreiber einreichen.	5.1		4 Wochen vor VA-Start
○ Einzelne Szenenflächen mit mehr als 50qm geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	4.16		4 Wochen vor VA-Start
○ Verwendung von Pyrotechnik geplant? Genehmigung vom LaGetSi muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.	5.5.4.3		4 Wochen vor VA-Start
○ Sind Heiß-, Trennschleif- oder Schweißarbeiten notwendig? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden. Ggf. müssen Kompensationsmaßnahmen veranlasst werden.	5.5.4.12		2 Wochen vor P-Start
○ Vorlage der geplanten Hängelasten; Einreichung „Lastenplan“.	4.11	- 05	2 Wochen vor P-Start

○ Abhängungen (Stoffe, Ausschmückungen, etc.) geplant? Anmelden beim Betreiber!	5.8.4		2 Wochen vor P-Start
○ Bemessung des Sanitätsdienstes nach alternativem Konzept? (Nicht nach Merkblatt Berliner Feuerwehr: „Sanitätsdienst für Veranstaltungen“?)	2.10		2 Wochen vor P-Start
○ Küchen oder „Warmhalten“ von Speisen o.ä. geplant? Rücksprache mit Betreiber zwecks Brandschutz halten und ggf. schriftliche Genehmigung einholen.	5.5.4.2 5.5.4.8		2 Wochen vor VA-Start
○ Kein Sicherheitskonzept notwendig? Dann spätestens hier das Krisenfallmanagement und Alarmierungspläne einreichen.	4.7	- 02_03 - 01_02	2 Wochen vor VA-Start
○ Gefährdungsbeurteilung für die Produktion beim Betreiber einreichen.	4.1		1 Woche vor P-Start
○ Parkplätze benötigt? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	2.6.5		1 Woche vor P-Start
○ Besprechung (und Erstellung) der Organigramme „Handlungsabläufe“.	4.5	- 01_02	1 Woche vor P-Start
○ Individuelle Brandschutzordnung aus Musterbrandschutzordnung erstellen und mit Betreiber abstimmen. Allen Dienstleistern und sonstigen Akteuren bekannt machen!	2.2	- 01_03	1 Woche vor P-Start
○ Fremdfirmenrichtlinie selbst beachten, unterschreiben sowie bei allen weiteren Dienstleistern und Subunternehmern bekannt machen und alle unterschriebenen Dokumente an Betreiber übergeben.	2.1	- 01_01	1 Woche vor P-Start
○ Planung zur organisatorischen Sicherstellung der Barrierefreiheit beim Betreiber einreichen.	5.8.6 4.10.7 4.10.8		1 Woche vor VA-Start
○ Besprechung und Bekanntmachung (nach ggf. notwendigen Änderungen / Ergänzungen) der „Kommunikations- und Organisationsstruktur“	4.6 5.6	- 02_02	1 Woche vor VA-Start
○ Höhenarbeiten in den Hangars, Benutzung der Catwalks oder Arbeiten auf dem Dach notwendig?	4.11.4	- 05_02	Vor P-Start
○ Befahren von Flächen der Versammlungsstätte mit KFZ, Stapler oder Steiger notwendig? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	2.6	- 01_04 - 03	Vor P-Start
○ Übersicht über Handlungsanweisungen zur Kenntnis nehmen. Ggf. notwendige Handlungsanweisungen mit dem Betreiber absprechen und allen relevanten Stellen bekannt	3.3 3.7 3.8 3.9	- 08	Vor P-Start

<p>machen. Weitere relevante Punkte zu den Handlungsanweisungen:</p>	<p>3.10 5.5.3 5.5.4.6 5.6.2 5.10</p>		
<p>○ Verwendung von normalentflammbaren Kabelbrücken / Defendern notwendig? Rücksprache mit dem Betreiber halten.</p>	<p>4.10.7 4.10.8</p>		Vor P-Start
<p>○ Nutzung der vorhandenen Beleuchtungsschienen in den Showrooms geplant? Absprache!</p>	<p>3.1</p>	- 07_03	Vor P-Start
<p>○ Sicherheitsdienstleister und Umfang der Dienstleistung beim Betreiber bekannt machen.</p>	<p>2.8 2.9</p>		Vor P-Start
<p>○ Hausordnung zur Kenntnis genommen und bekannt gemacht.</p>	<p>2.3</p>	- 01_04	Vor P-Start
<p>○ Verwendung von Funkanlagen in Genehmigungspflichtigen Frequenzbereichen geplant? Genehmigung muss eingeholt und an den Betreiber weitergeleitet werden.</p>	<p>4.17.4</p>		vor P-Start
<p>○ Wasser/Abwasser Fachunternehmererklärung und Errichterbescheinigung beim Betreiber einreichen.</p>	<p>4.12</p>	- 06	Vor P-Start
<p>○ Ausstellung von Kraftfahrzeugen geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden. Ggf. muss eine Inertisierung bestellt oder ähnliche Kompensationsmaßnahmen veranlasst werden.</p>	<p>5.5.4.5</p>		Vor P-Start
<p>○ Verwendung von CO2-Jets o.ä. geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.</p>	<p>5.5.4.4</p>		Vor P-Start
<p>○ Sind zusätzliche Feuerlöscher mit Löschmittel „Pulver“ zu erwarten? Genehmigung für Pulverlöscher einholen!</p>	<p>5.5.4.15</p>		Vor P-Start
<p>○ Sind Tribünen o.ä. begehbare Podeste geplant? Termin zur Bauabnahme muss dem Betreiber bekannt gemacht werden.</p>	<p>5.7</p>		3 Tage vor Termin
<p>○ Standbau oder begehbare Auf-/Einbauten (Messeähnlich) geplant? Gebrauchsabnahmetermin beim Betreiber bekannt machen.</p>	<p>5.3</p>		3 Tage vor Termin
<p>○ Brandschutzrelevante Verwendbarkeitsnachweise und Errichterbescheinigung im Zusammenhang mit Ein- & Aufbauten beim Betreiber einreichen.</p>	<p>5.5.2</p>		3 Tage vor Gebrauchsabnahme
<p>○ Aufenthalt von Personen außerhalb der Auf-/Abbau oder Veranstaltungszeiten notwendig? Schriftliche Genehmigung muss eingeholt werden.</p>	<p>2.5.2</p>		rechtzeitig

○ Braucht es Material-Lager (Brandlasten) in den Flächen der Versammlungsstätte? Rücksprache!	4.9		Rechtzeitig vor VA-Start
○ Errichterbescheinigung „Rigging“ einreichen.	4.11	- 09	Vor VA-Start
○ Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen einreichen.	4.10.2	- 09	Vor VA-Start
○ Standbau oder begehbare Auf-/Einbauten geplant? Nachweise zu Standsicherheit einreichen.	5.2		Vor VA-Start
○ Sind Raucherbereiche geplant? Schriftliche Genehmigung vom Betreiber muss eingeholt werden.	5.5.4.9		Vor VA-Start
○ Standbau oder begehbare Auf-/Einbauten geplant? Errichterbescheinigung beim Betreiber einreichen.	5.3		Vor VA-Start
○ Öffnung der Hangartore geplant? Hangartore sollen zur Veranstaltung offen stehen? Anmeldung und Absprache mit Betreiber!	3.10		3 Tage vor Inbetriebn.
○ Produktvorstellung eines Produkts ohne CE-Kennzeichnung geplant? Genehmigung des LaGetSi beim Betreiber einreichen.	4.13.3		Vor Aufbau / Inbetriebn.
○ Kochplatten, Scheinwerfer o. ä. Wärmeentwickelnden Geräte geplant? Freigabe durch Betreiber wird benötigt!	5.5.4.8		Vor Inbetriebn.

9 Glossar

Stichwort	Verweis	Beschreibung
Allgemein anerkannte Regeln der Technik		Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die sich nach Meinung der Mehrheit der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben. Sie sind keine Rechtsnormen, aber für schriftlich niedergelegte Normen gilt eine (wiederlegbare) Vermutung, dass sie den Stand der anerkannten Regeln und Technik wiedergeben, z.B. DIN, VDE, EN-Normen; VdS, VDI; etc.
Anschlagmittel		Anschlagmittel sind (i.d.R. nicht zum Hebezeug gehörende) Einrichtungen, die eine Verbindung zwischen Tragmittel und Last oder Tragmittel und Lastaufnahmemittel herstellen. Anschlagmittel werden auch als Gehänge bezeichnet. Anschlagmittel können Seile, Ketten, Hebebänder, Hebegurtschlingen, Rundschlingen (auch Schlupf genannt) und lösbare Verbindungsteile wie z. B. Schäkel oder Wirbel sein.
Baubeschreibung		Bei einer Baubeschreibung handelt es sich um eine detaillierte Beschreibung des zu errichtenden Gebäudes, bzw. des Veranstaltungsaufbaus. Dabei werden, neben der Art der Bauausführung, die zum Einbau gelangenden Materialien beschrieben und aufgelistet.
Betriebsbeschreibung		Eine Betriebsbeschreibung für Veranstaltungen ist eine Beschreibung und Darstellung der Art der Veranstaltung, des Betriebes an sich, der Betriebsablauf, die Anzahl der Besucher und Beschäftigten usw. enthalten. Abläufe oder Eckdaten mit Gefährdungspotenzial werden hier kommuniziert, um die Einleitung weiterführender Maßnahmen zu ermöglichen.
Betriebsfeuerwehr		In Deutschland fehlt einer Betriebsfeuerwehr im Gegensatz zur Werkfeuerwehr die staatliche Anerkennung. Sie wird z. B. aus versicherungstechnischen Gründen in Betrieben eingerichtet, die nicht zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr verpflichtet sind, da von ihrem Unternehmen selbst keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Außer den von Brandschutzversicherern gewährten Rabatten können besonders zu sichernde Personengruppen (in Krankenhäusern, Hotels, Freizeitparks, im Zirkus) oder besondere Sachwerte (Sammlungen, Museen, Bootshäfen) die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr begründen.
BfvB – Beauftragter für vorbeugenden Brandschutz		Ein Brandschutzbeauftragter ist eine vom Arbeitgeber schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in einem Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei beim vorbeugenden Brandschutz.
BMA - Brandmeldeanlage		Eine Brandmeldeanlage (BMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, die Ereignisse von verschiedenen Brandmeldern empfängt, auswertet und dann reagiert. Als Reaktion können verschiedene technische Einrichtungen angesteuert werden. Bei fehlerhafter Bedienung kann szenischer Nebel zu Fehlalarmen führen, die i.d.R. Kosten auslösen.
BOS - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben		Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist ein Sammelbegriff für Einrichtungen, die mit der Abwehr von Gefahren betraut sind. Allgemein bezeichnet man diese Einsatzkräfte auch als Blaulichtorganisationen , sie stellen aber einen umfassenderen Bereich der Einsatzorganisationen dar. Das kann im Rahmen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung, aufgrund eines öffentlichen Auftrags

		an private Organisationen/Unternehmen geschehen oder aus ehrenamtlicher Initiative heraus erfolgen.
BSK – Brandschutzkonzept		Das Brandschutzkonzept beschreibt als Vorstufe zur Brandschutzordnung die bauliche und rechtliche Situation eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage und entwickelt Vorgaben für die Brandschutzinfrastruktur und -ausstattung in Deutschland. Aufgestellt wird ein solches Brandschutzkonzept von einem Fachplaner.
BSO – Brandschutzordnung		Als Brandschutzordnung wird eine Regelung für das Verhalten der Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für die Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen, bezeichnet. Eine solche Regelung hat den Stellenwert einer Hausordnung beziehungsweise einer allgemeinen Geschäftsbedingung. Eine als geeignet und ausreichend anerkannte Gliederung und Gestaltung einer Brandschutzordnung wird durch die DIN 14096 vorgegeben.
BSW – Brandsicherheitswache		Die Brandsicherheitswache (auch Feuersicherheitswachdienst) ist ein Bereitschaftsdienst der BOS bei Veranstaltungen und anderen Anlässen, wenn eine erhöhte Brandgefahr besteht. Sie dient dazu, einen möglichen Brand frühzeitig zu erkennen, Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Gefahr in ihrer Entstehung zu bekämpfen.
CE-Kennzeichnung		Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“ Auf Bundesebene wird die CE-Kennzeichnung vom ProdSichG aufgegriffen.
Defender		Produktbezeichnung eines Herstellers für eine Kabelbrücke => siehe Kabelbrücke.
ELA – Elektroakustische Alarmierungsanlage		Eine elektroakustische Anlage , auch elektrische Lautsprecheranlage (ELA) , umgangssprachlich auch als <i>Durchsageanlage</i> bezeichnet, ist eine Beschallungsanlage und dient im Wesentlichen der Informationsweitergabe, vor allem der Sprache. Die zur Anwendung kommenden Systeme sind daher auf Verständlichkeit und Reichweite optimiert und weniger auf Authentizität im Klang, wie dieses bei PA-Anlagen der Fall ist, die im Unterschied zu elektroakustischen Anlagen vor allem bei Live- und Konzertbeschallung eingesetzt werden. Sie werden häufig als SAA in Gebäuden eingesetzt.
Evakuierungshelfer		Der Evakuierungshelfer (auch Räumungshelfer genannt) ist eine vom Unternehmen oder Betreiber benannte Person, die die Evakuierung eines Objekts (Gebäude) unterstützt. Die Aufgaben des Evakuierungshelfers ergeben sich aus dem jeweiligen Evakuierungskonzept (Bestandteil der Brandschutzordnung Teil C). Die Funktion des Evakuierungshelfers ist oft parallel zum Brandschutz Helfer oder zum Sicherheitsdienstmitarbeiter zu sehen, kann aber auch davon gelöst sein.
Feuerwehrezufahrt, -umfahrung, -stellplatz		Eine Feuerwehrezufahrt ist eine speziell für Rettungskräfte nach dem Brandschutzrecht reservierte Zufahrt zu Objekten oder Grundstücken. Verkehrsteilnehmer dürfen vor und in einer Feuerwehrezufahrt weder halten noch parken, da ein Haltverbot nach § 12 Abs. 1 StVO besteht. Für

		die i.d.R. um das Gebäude herum führende Feuerwehrumfahrung und gekennzeichnete Feuerwehrstellplätze gilt dies sinngemäß analog.
Feuerwiderstand (-sklasse)		Der Feuerwiderstand (auch Brandwiderstand) bzw. die Feuerwiderstandsklasse eines Bauteils steht für die Dauer, während der ein Bauteil bei einem Normbrand seine Funktion beibehält. Dabei werden je nach geprüftem Bauteil definierte Anforderungen u.a. an die Tragfähigkeit, den Raumabschluss oder die Wärmedämmung gestellt. Die Feuerwiderstandsdauer einiger bewährter Konstruktionen wird beispielsweise in Teil 4 der deutschen DIN 4102 katalogisiert.
Fliegender Bau		Fliegende Bauten sind per Definitionen der jeweiligen Bauordnungen der bundesdeutschen Länder und des Deutschen Instituts für Normung (DIN) „bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden.“ In anderen Zusammenhängen werden die Begriffe <i>Mobile Architektur</i> oder <i>Temporäre Architektur</i> verwendet. Fliegender Bau in einer baulichen Anlage ist gesondert zu betrachten, aber in jedem Fall vor Gebrauch durch geeignete Stelle abzunehmen.
Fluchtweg		Ein Fluchtweg ist ein besonders gekennzeichnete Weg - meist innerhalb eines Gebäudes - der im Falle einer notwendigen Flucht schnell und sicher ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Der Hauptzweck eines Fluchtwegs ist die Selbstrettung. Einen Ausgang, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt, nennt man Notausgang.
Funktionserhalt		Der Begriff Funktionserhalt hängt eng mit dem Begriff Feuerwiderstand zusammen und drückt aus, dass ein Bauteil über lange Zeit im normalen Gebrauch funktionstüchtig ist, bevor es durch einen Brand belastet wird.
Hebezeug		Als Hebezeug (auch Hebewerk) werden Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten bezeichnet. Dabei wird die Last - im Gegensatz zu Aufzügen - nicht fest geführt, sondern freischwebend oder mitschwebend gehoben. Als Hebezeug gelten bei manchen Autoren auch die Anschlagmittel und -ketten.
Inertisierung		Als Inertisierung wird das Hinzufügen von Inertstoffen als Gas (z. B. Stickstoff, Kohlenstoffdioxid, Edelgase, Wasserdampf) oder Pulver bezeichnet. Ziel ist, sicherheitstechnische Kenngrößen eines Gemisches zu verändern, um explosionsfähige Atmosphäre zu verhindern. Dazu wird die Sauerstoffkonzentration unter die Sauerstoffgrenzkonzentration (SGK) gebracht.
Kabelbrücke		Eine Kabelbrücke , auch Fußbodenkanal oder Aufbodenkanal genannt, ist ein trittfestes Profil aus Kunststoff, das das lose am Boden liegende Leitungen bedeckt, führt und befestigt. Die Leitungen werden durch vertikale Trennelemente ordentlich geführt. Die Kabelbrücke stellt als ein Teil einer Elektroinstallation eine spezielle Bauform eines Kabelkanals dar und ist in ihrer Funktion und Wirkungsweise verwandt mit der Schlauchbrücke. Von Inhabern der Verkehrssicherungspflicht werden sie oft als „tödliche Stolperfalle“ bezeichnet.
LSB - Laserschutzbeauftragter		Nach § 5 der im Juli 2010 erlassenen und im Oktober 2017 zum zweiten Mal novellierten deutschen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) haben Arbeitgeber die Pflicht, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern

		der Klassen 3R, 3B und 4 einen Laserschutzbeauftragten mit Fachkenntnissen schriftlich zu bestellen.
NRWA – natürliche Rauch und Wärmeabzugsanlage		Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRWA) sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall durch den entstehenden thermischen Auftrieb wirksam werden und Rauch und Wärme abführen. Es handelt sich um angetriebene horizontale Klappen beziehungsweise Dachöffnungen, um vertikale Lamellenfenster, die bei den unterschiedlichsten Bedingungen sicher und zuverlässig arbeiten müssen. Siehe auch RWA.
P.A.-Anlage		Eine PA-Anlage (auch Public Address) ist eine Beschallungsanlage, die der Wiedergabe von Sprache oder Musik an ein Publikum dient. Sie wird überall dort eingesetzt, wo es nötig ist, große Flächen möglichst gleichmäßig zu beschallen. Die PA-Anlage ist ein Teilgebiet der Veranstaltungstechnik, somit der Bühnentechnik sowie der Tontechnik.
Prüfung. - Prüffingenieur		Ein Prüffingenieur (Abkürzung: <i>PI</i>) ist eine Person, die mindestens von einer <i>amtlich anerkannten Überwachungsorganisation</i> (aaÜO) betraut ist und in deren Namen er tätig ist. Im Veranstaltungskontext werden Prüffingenieure für Brandschutz und Prüffingenieure für Statik aktiv, um im Auftrag und im Namen der jeweils zuständigen Baubehörde zu Prüfen und ggf. Nutzungsfreigaben im Rahmen einer Baugenehmigung zu erteilen. Auch der TÜV kann Prüffingenieure für Freigaben von z.B. fliegendem Bau bereitstellen.
PSA – Persönliche Schutzausrüstung		Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss bei allen Arbeiten und Tätigkeiten verwendet werden, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere Maßnahmen (technisch oder organisatorisch) nicht verhindert werden können.
Rettungsweg		Rettungsweg ist ein Begriff aus dem Bauordnungsrecht und dem Brandschutz. Er kennzeichnet den Zugang für die Einsatzkräfte, der für Brandbekämpfung, Rettung oder Verletztenbergung stets freigehalten werden muss. Er ist ebenfalls Fluchtweg als Evakuierungsweg für die Betroffenen einer Gefahr in einer baulichen Anlage.
Rigging (Rig)		Als Rig wird in der Veranstaltungstechnik die Aufhängung von Lasten bezeichnet, während der Aufbauprozess als so genanntes Veranstaltungsrigging bekannt ist. Dabei kommen unter anderem Traversen (Fachjargon: <i>Truss</i> , deutsch „ <i>Fachwerk</i> “) zum Einsatz, um beispielsweise Lautsprecher, Scheinwerfer und Videotechnik aufzuhängen (Fachjargon: Lasten zu „fliegen“).
RWA – Rauch- und Wärmeabzugsanlage		Der Oberbegriff RWA bezeichnet eine komplette Rauch- und Wärmeabzugsanlage , die sich aus den einzelnen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (RWG), den Auslöse- und Bedienelementen, der Energieversorgung, den Leitungen, der Zuluftversorgung und bei größeren Räumen den Rauchschrüzen zusammensetzt. Für eine aktiv gesteuerte, aber passiv entrauchende natürliche RMW, siehe auch NRWA.
SAA – Sprachalarmanlage		Eine Sprachalarmanlage (SAA) ist Teil einer Lautsprecheranlage (ELA). Sie besorgt das akustische Informieren über einen anstehenden Alarm, nicht das Detektieren von Alarmbedingungen oder das Melden eines Alarms. Eine Sprachalarmanlage kann in Gebäuden für Notfallsituationen

		eingesetzt werden, um Personen zu veranlassen einen Bereich schnell und geordnet zu räumen.
Schlupf		Eine Rundschlinge (umgangssprachlich auch Schlupf genannt) ist ein Anschlagmittel. Siehe auch Anschlagmittel.
SiBe – Sicherheitsbeleuchtung		Die Notbeleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung ist eine Beleuchtung, die bei Störung der Stromversorgung der allgemeinen elektrischen Beleuchtung wirksam wird oder bleibt. Sie gliedert sich in Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzbeleuchtung.
SMA - Sicherheitsmitarbeiter		Ausführende Angestellte des Sicherheits- und Ordnungsdienstes , die in der Regel nach BeWachV gemeldet sind und eine Bewachungserlaubnis innehaben. Diese bezeichnet in Deutschland die behördliche Erlaubnis, gewerblich fremdes Leben oder Eigentum zu bewachen. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich im § 34a Gewerbeordnung sowie in der Bewachungsverordnung. Je nach Tätigkeit wird entweder die Unterrichtung nach § 34a Abs. 2 Nr. 1 GewO oder die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 2 Nr. 2 GewO gefordert. Die Bewachungserlaubnis wird durch die zuständige Gewerbebehörde beispielsweise das Ordnungsamt erteilt.
SOD - Sicherheits- und Ordnungsdienst		Sicherheitsdienst (auch Wachdienst , im deutschen Sprachraum auch verbreitet ist der englische Begriff Security) ist ein Sammelbegriff für Dienstleistungen des Bewachungsgewerbes in den Bereichen Objektschutz, Schutz von Veranstaltungen und Personenschutz. Der Standard für Qualität im Sicherheitsgewerbe wird nach DIN 77200-1:2017-11 (Sicherungsdienstleistungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Sicherheitsdienstleister) definiert.
Stand der Technik		Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Näheres siehe z.B. BetrSichV, ProdSichG oder MaschRL.
Standbau		Unter Messebau (auch: Standbau) versteht man alle Tätigkeiten, die mit dem Bau von Messeständen zu tun haben. Dazu gehören die Planung, die Gestaltung, der Auf- und Abbau und oft auch die Einlagerung. In einem engeren Sinne bezeichnet Messebau auch nur die Tätigkeit der Handwerker, die Messestände nach vorgegebenen Plänen errichten.
TL – technische Leitung		Die Technische Leitung , ist in der Hierarchie eines Unternehmens die oberste technische Leitungsperson. Je nach Branche gibt es unterschiedliche Bezeichnungen. Auf die Veranstaltungsbranche übertragen ist der Technische Leiter üblicherweise ein angestellter (mindestens) Meister für Veranstaltungstechnik bei einem Veranstaltungstechnik-Dienstleister, der ebenfalls als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VfV) benannt wird. Die Positionen und Verantwortungsaufteilungen können je nach Betreibermodell abweichen.
UAS – Unmanned Aircraft System (Drohne)		Ein unbemanntes Luftfahrzeug (englisch <i>unmanned aerial vehicle, UAV</i> , oft Teil eines umfassenderen Systems, engl. <i>Unmanned aircraft system, AUS</i>) ist ein Luftfahrzeug, das ohne eine an Bord befindliche Besatzung

		autark durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung betrieben und navigiert werden kann. Umgangssprachlich auch verallgemeinernd: Drohne.
UVV - Unfallverhütungsvorschriften		Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) erlässt ihre Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze, in denen die älteren BGV und GUV Vorschriften aufgenommen und davon abgelöst wurden. Die relevanten Dokumente sind im Rahmen der versicherten Tätigkeiten jeweils zu beachten.
VL - Veranstaltungsleitung		Nach § 38 Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) muss der Veranstalter einer Veranstaltung eine Veranstaltungsleitung bestimmen. Diese ist eine natürliche Person, besitzt weitreichende Befugnisse und kann im Fall einer Gefahr Maßnahmen wie eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Ereignisses festlegen. Allen Anwesenden muss die Rolle und die Befugnisse der Veranstaltungsleitung klar sein. Wichtig ist, dass der Vorsitz des Organisationskomitees und die Veranstaltungsleitung zwei unterschiedliche Personen sind, da sich die Aufgaben deutlich unterscheiden. Das Komitee ist für die Vertretung nach außen zuständig, die Leitung für die Sicherheit.

10 Anlagen

Hinweis: sollten Teile der hier dargestellten Ordnerstruktur durch möglicherweise fehlerhafte Übertragungen nicht in Ihren Unterlagen enthalten sein, geben Sie bitte umgehend Rückmeldung an die technische Leitung der Tempelhof Projekt GmbH, um die vollständigen Unterlagen zu erhalten.

Übersicht über die einzelnen Anlagen / der Ordnerstruktur:

- 01 Vertragsbestandteile Kenntnisnahme
 - 01_01 Fremdfirmenrichtlinie
 - 01_02 Schadenmanagement
 - 01_03 Musterbrandschutzordnung
 - 01_04 Hausordnung
- 02 Vom Veranstalter zu Bearbeiten
 - 02_01 Formblatt Projektdaten
 - 02_02 Kommunikations- und Organisationsstruktur
 - 02_03 Alarmplan einfach
 - 02_04 Alarmierungs- und Evakuierungskonzept THF
- 03 Übersicht Eckdaten
- 04 Pläne
 - 04_01 Grundrisse
 - 04_01_01 Grundrisse Zeichnungsdateien
 - 04_01_02 Genehmigte Vorlagen
 - 04_01_03 Flucht und Rettungspläne
 - 04_01_04 Strom
 - 04_01_05 Hängelasten Rigging
 - 04_01_06 Lüftungsschächte Hangarflächen
 - 04_01_07 Erdungspunkte Vorfeld
 - 04_01_08 Parkplatz P1
 - 04_02 Schnitte
 - 04_02_01 Höhenmaße Hangars
 - 04_02_02 Positionen Linearmelder
 - 04_02_03 Durchfahrtshöhen Bunkerstraße
 - 04_02_04 Zeichnungsdateien Schnitte
- 05 Hängelasten Rigging
 - 05_01 Rigging
 - 05_02 Catwalks und Lifelines
 - 05_03 Errichterbescheinigung Rigging
- 06 Wasser
- 07 Strom
 - 07_01 Netznutzungsanfrage
 - 07_02 Errichterbescheinigung mobile elektrische Anlagen
 - 07_03 Stromschienen Showrooms
- 08 Betriebsbedingte Handlungsanweisungen
 - 08_01 Übersicht Handlungsanweisungen Bau
 - 08_02 Übersicht Handlungsanweisungen Betrieb
 - 08_03 HA RWA
 - 08_04 HA Türen

- 08_05 HA Offenhaltung Abschlüsse
- 08_06 HA Unwetterlage
- 08_07 HA ELA
- 08_08 HA Deaktivierung Rauchmeldeanlagen
- 08_09 HA Revisionschaltung BMA
- 08_10 HA Abschaltung Alarmierung
- 08_11 HA Drohnen
- 08_12 HA Feuergefährliche Arbeiten
- 09 Errichterbescheinigungen
 - 09_01 Errichterbescheinigung für mobile elektrische Anlagen
 - 09_02 Errichterbescheinigung Rigging